

Das Holzgericht – Untersuchungen zu seiner sozialen Funktion an nordwestfälischen Beispielen¹

Sebastian Schröder

Einleitung: Was sind Holzgerichte und Marken? – Holzgerichte – Hölting zu Glane (1601) – Hölting auf dem Hüggel („Huell“) und dem Spellbrink („Spielbring“) (1606) – Verhinderung des Holzgerichts über die Wersche Mark bei Schöppingen (1615) – Verkörung der Holster und Niederbexter Mark im Kirchspiel Salzbergen (1621) – Holzgerichte in der Grafschaft Tecklenburg (Ladbergen, Gaster Busch, auf dem Hüggel, Spellbrink, Osterkappeln) (1653) – Hölting zu Glane (1726 und 1735) – Schluss

Einleitung: Was sind Holzgerichte und Marken?

Es gibt sie nicht mehr: Die Holzgerichte. Sie waren ganz wesentliche Bestandteile frühneuzeitlicher Markenorganisation. Protokolle dieser Holzgerichte ermöglichen Einblicke in die Funktionsweise frühneuzeitlicher Marken, sie zeugen von der enormen Bedeutung der Marken im Gefüge vormoderner Landwirtschaft und den Herrschafts- und Sozialverhältnissen frühneuzeitlicher Marken. Mit der Teilung und Privatisierung der Marken² verschwanden die Holzgerichte; ihre ursprünglichen Funktionen besaßen keine Relevanz mehr. Gerade, weil Holzgerichte dem modernen Betrachter fremd und fern geworden sind, lohnt ein genauer Blick auf den Ablauf der Holzgerichte.

-
- ¹ Für zahlreiche Hinweise und Anregungen danke ich Christof Spannhoff ganz herzlich.
 - ² Vgl. Stefan Brakensiek, *Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750–1850*, Paderborn 1991; Reiner Prass, *Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750–1883*, Göttingen 1997; Annika Schmitt, *Staatliches Wirken und bäuerlicher Mentalitätswandel. Die sukzessive Auflösung der Markenökonomie in Osnabrück*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 87 (2015), S. 141–162; Wilhelm Westermann, *Die Agrarreformen im Fürstentum Lüneburg. Ursprünge und Grundlagen – Durchführung und Auswirkungen, dargestellt am Beispiel des Kirchspiels Barum, Kreis Uelzen, Heidenau* 2014; Hartmut Zückert, *Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts*, Stuttgart 2003.

Zuvor muss jedoch geklärt werden, worum es sich bei Marken überhaupt handelt. Marken, die auch Allmende oder Gemeinheit genannt werden, stellten in der Vormoderne einen ganz bedeutenden Aspekt der ländlichen Wirtschaftsweise dar. Der Begriff ‚Mark‘ hatte dabei mehrere Bedeutungen: Im Mittelalter und Früher Neuzeit stellte die Mark zunächst eine Grenze, ein Randgebiet oder die Umgrenzung eines Raumes dar.³ Im Verlauf der Vormoderne erfuhr der Begriff dann einen Bedeutungswandel: Nicht mehr die Grenze, sondern der Raum, den diese Grenze einschloss, also eine Fläche, wurde mit dem Wort bezeichnet.⁴ Dabei konnte die Mark in einem weiten Sinne „das gesamte naturräumliche Gebiet mit allen in ihr liegenden Hofstellen, Äckern, Grün-, Heide und Waldflächen“, wie Annika Schmitt schreibt, umfassen.⁵ In einem engeren Sinne waren Marken nur die gemeinschaftlich, nicht privat bewirtschafteten und organisierten Flächen.⁶ Letzterer Beschreibung folgend, werden Marken im Folgenden als ein von einem berechtigtem Personenkreis, den Markengenossen, genutztes Kollektiveigentum an einer bestimmten Fläche und den dazu gehörigen Ressourcen definiert.⁷

Die neuere Forschung zu den Marken arbeitete heraus, dass diese Wirtschafts- und Sozialform keineswegs rückständig und fortschritthemmend war, wie die Aufklärer und Kameralisten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts propagierten und deren Meinung von der älteren Forschung oft unreflektiert übernommen wurde.⁸ Vielmehr folgte die Markennutzung einer eigenen, vormodernen Logik; Marken wurden zwar nicht intensiv, dafür aber umso stärker extensiv bewirtschaftet und erlangten auf diese Weise ihre Bedeutung im Rahmen vormoderner Landwirtschaft. In ihrer Dissertation über die Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück zeigt Annika Schmitt, dass „dem Markenverband ein langfristiges Nachhaltigkeitskonzept zu

3 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, *Mark und Allmende. Die ‚Weisthümer‘ Jacob Grimms in ihrer Bedeutung für eine Geschichte der deutschen Rechtssprache*, Marburg 1981, S. 23.

4 Vgl. ebd.

5 Annika Schmitt, *Die „Conservierung“ der natürlichen Ressourcen: Bedingungen der Naturnutzung in der Frühen Neuzeit am Fallbeispiel der Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück*, in: *Umweltgeschichte. Forschung und Vermittlung in Universität, Museum und Schule*, hrsg. v. Heike Düselder u.a., Köln u.a. 2014, S. 93–109, hier S. 96.

6 Vgl. ebd., S. 97.

7 Vgl. Leopold Schütte, *Art. mark, -k, -ken*, in: *Ders., Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800*, 2. überarb. u. erw. Aufl., Duisburg 2014, S. 500–502.

8 Vgl. Prass, *Reformprogramm*, S. 28–44.

Grunde lag“.⁹ Dieses Nachhaltigkeitskonzept¹⁰ war zwar in den Augen der Aufklärer rückständig, doch für die frühneuzeitliche Landwirtschaft durchaus sehr funktional und teilweise alles andere als nachteilig.¹¹ Trotzdem ist unübersehbar, dass das Zeitalter der traditionellen Markennutzung ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert zunehmend seinem Ende entgegenging. Der Markenverband löste sich allmählich von innen heraus auf. Die Zahl der Bevölkerung wuchs, ländliche Nebengewerbe und protoindustrielle Gewerbebezüge entstanden und die Zahl der Heuerlinge stieg, sodass traditionelle Bewirtschaftungsformen unter Druck gerieten und letztendlich die gemeinschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Marken den veränderten Einflüssen nicht mehr genügen konnte.¹²

Wie sah jedoch die Markennutzung konkret aus und wer durfte auf die Ressourcen der Mark zugreifen? Grundsätzlich lassen sich drei hauptsächliche Personengruppen unterscheiden: die Markenherrn¹³ (das waren bei den betrachteten Beispielen die Tecklenburger Landesherren), die Erben und die Markennutzer oder Markengenossen. Die Unterscheidung dieser Nutzergruppen reicht bis in die Zeit zurück, in der die Marken entstanden. Die Geschichtswissenschaft geht davon aus, dass sich die Marken im Hochmittelalter bildeten. Im 10. oder 11. Jahrhundert sei aufgrund des Bevölkerungswachstums eine unbegrenzte Nutzung des herrenlosen und kollektiven Landes nicht mehr möglich gewesen, sodass sich die Nutzer dieser Gemeinheiten zusammenschlossen.¹⁴ Die Rechtsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts bezeichnete diese Zusammenschlüsse als „Markengenossenschaften“. Bei dem Begriff der „Genossenschaft“ handelt es sich jedoch

9 Annika Schmitt, *Naturnutzung und Nachhaltigkeit. Osnabrücker Markenwirtschaft im Wandel (1765–1820)*, Münster 2015, S. 15.

10 Zum Nachhaltigkeitskonzept in der Geschichtswissenschaft vgl. Oliver Auge, „Nachhaltigkeit“ als historisches Thema – eine Hinführung, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 32 (2014), S. 45–53.

11 Vgl. Schmitt, *Naturnutzung*, S. 215.

12 Vgl. ebd., S. 216f.

13 Jonas Hübner definiert diesen Begriff folgendermaßen: „Wer die ‚Holzgrafschaft‘ [oder Markenherrschaft, S. Schr.] über eine Mark ausübte, verfügte als höchste Entscheidungsinstanz über Gebots- und Verbotsrechte in allen Markenangelegenheiten.“ Jonas Hübner, *Soziale Ungleichheit in einem ländlichen Ressourcenregime der Frühen Neuzeit. Die Essener Mark bei Osnabrück*, in: *Ländliche Gemeingüter. Kollektive Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft*, hrsg. v. Niels Grüne u.a., Innsbruck 2016, S. 150–162, hier S. 153.

14 Vgl. Aloys Nacke, *Markenrecht und Markengerichtbarkeit im Münsterland. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit*, Münster 1996, S. 17–19.

um eine Rückprojektion moderner Verhältnisse auf die mittelalterlichen Zustände und somit um eine nachträgliche Konstruktion; eine angebliche mittelalterliche Genossenschaft oder ein angeblicher mittelalterlicher Verband ist hinter diesem Begriff jedoch nicht zu suchen.¹⁵ Der im Hochmittelalter geschaffene Zusammenschluss („Markengenossenschaft“) definierte erstmals einen Nutzerkreis, nämlich den der Altbauern und schloss andere, etwa Neubauern und die späteren Heuerlinge, von der Nutzung der Mark und der Verwendung darin befindlicher Ressourcen aus. Die Bildung von Nutzergemeinschaften diente demnach vor allem der Nutzungsbeschränkung auf einen bestimmten Kreis¹⁶ – den „marckgenoten“, wie sie in vormodernen Quellen genannt werden.¹⁷ Zusammenfassend schreibt Werner Rösener: „Die Allmende ist Nutzungsressource für Hof und Dorf, eine sekundäre Wirtschaftsform, nicht etwa Ausgangspunkt dörflicher Verbandsbildung oder ein Relikt aus urgermanischen Zeiten, wie einige Vertreter der Markgenossenschaftslehre behaupteten.“¹⁸ Auch in diesem Aufsatz sollen die Nutzer der Mark der Einfachheit halber als „Markgenossen“ bezeichnet werden, ohne dabei bestimmte genossenschaftstheoretische Erwägungen transportieren zu wollen. Die Markennutzung war mit dem Besitz einer „Wahr“ oder Ware verbunden; denn die Abgrenzung bedingte gleichzeitig eine Definition der Nutzungsberechtigung. Dabei handelte es sich bei der Ware um einen bestimmten Nutzungsanteil an den Ressourcen der Mark.¹⁹

Im Besitz der Ware waren die hörigen Bauern und deren Grundherren, die sogenannten Erbexen. Bei den Erbexen handelte es sich um eine bevorrech-

15 Vgl. Werner Rösener, Zur Erforschung der Marken und Allmenden, in: Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis zum 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, hrsg. v. Uwe Meiners u. Werner Rösener, Cloppenburg 2004, S. 9–16, hier S. 9; Hans Schulte-Nölke, Art. Markgenossenschaft, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 19 (2001), S. 285–288, hier S. 285f; Stefan Brakensiek, Art. Markgenossenschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit 8 (2008), Sp. 34–36.

16 Vgl. Heinrich Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münster 1908, S. 31.

17 Vgl. Stadtarchiv Lübbecke A 132: Acta gen. Markensachen der Stadt Lübbecke betr. Vol. I., 1575–1680, fol. 125r.

18 Werner Rösener, Die Entstehung der Markgenossenschaften des Mittelalters in Theorie und Realität, in: Allmenden und Marken (wie Anm. 15), S. 17–30, hier S. 21.

19 Vgl. Art. *ware*, in: Karl Schiller u. August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1875–1881, Bd. 5, S. 601; Peter Ilisch, Die gemeinen Marken in Notuhn, Billerbeck, Darup und Coesfeld vor ihrer Teilung – Teil II, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 22 (1997), S. 1–56, hier S. 2.

tigte Gruppe, die im Tecklenburger Land ausschließlich aus Gutsherren und Adligen bestand.²⁰ Der Begriff kann mit „Erb-Eigentümer“ übersetzt werden, abgeleitet vom altsächsischen *êkso* (Eigentümer).²¹ Somit ist die früher vertretene Herleitung des Begriffs von der „Erbaxt“, die diese Gruppe angeblich als privilegiertes Recht führen dürfe, zu verwerfen.²² Die Erbxen besaßen gegenüber den übrigen Nutzern der Mark gewisse Vorrechte, die aus ihrem Eigentum als Grundherr abgeleitet wurden.²³ Gleichwohl waren diese Vorrechte nicht einheitlich und so bildeten auch die Erbxen keine einheitliche, sozial geschlossene Gruppe aus.²⁴

Wie bereits bei den „Markengenossen“ geht es auch bei dem Begriff der „Erbxen“ nicht darum, objektiv überprüfbare Rechtstitel zu suchen. Kulturgeschichtlich sinnvoller scheint die Untersuchung der Praktiken der Markennutzung zu sein und auf diesem Wege auch den Kreis der Markennutzer zu beschreiben. Die Begriffe dienen demnach vor allem der Unterscheidung verschiedener Nutzergruppen, ohne deren Beziehung zueinander von vornherein festzulegen. Denn die Beziehungen, ebenso wie die Nutzungspraktiken, waren Ergebnisse von Aushandlungsprozessen, die den Markenverband generell kennzeichneten. In diesem Punkt wird Annika Schmitt gefolgt, die die Mark als ein Ordnungssystem beschreibt, das durch Aushandeln zwischen den bäuerlichen, grundherrlichen und herrschaftlichen Nutzern entstand.²⁵

Im Anschluss an diesen Überblick zu den Nutzergruppen soll gefragt werden, welche Ressourcen die Mark bereitstellte und welche Formen der Nutzung sich in der Mark finden lassen. Besondere Bedeutung erlangte das in der Mark gesuchte oder geschlagene Holz²⁶: Dieses diente als Bau- und Brenn-

20 Vgl. Leopold Schütte, Art. *erfexe*, in: Ders., Wörter und Sachen (wie Anm. 7), S. 212.

21 Ebd.

22 Zur angeblichen „Erb-Axt“ vgl. schon Johann Aegidius Klöntrup, Von den Erbxen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht nebst Beylagen, Osnabrück 1783, S. 5f.

23 Ebd., S. 6–8.

24 Schotte, Studien, S. 42.

25 Schmitt, Naturnutzung, S. 125.

26 Albrecht Timm, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer. Einleitende Untersuchungen über die Umgestaltung des Stadt-Land-Verhältnisses im Spätmittelalter, Köln u. Graz 1960; Herbert Hesmer u. Fred-Günter Schroeder, Waldzusammensetzung und Waldbebauung im Niedersächsischen Tiefland westlich der Weser und in der Münsterschen Bucht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Forstgeschichtlicher Beitrag zur Klärung der natürlichen Holzartenzusammensetzung und ihrer künstlichen Veränderungen bis in die frühe Waldbauzeit, Bonn 1963; Stefan von Below u. Stefan Breit, Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen

holz. Doch die Bäume wurden noch auf eine andere Weise genutzt: Im Wald wurde Laub vom Boden gesammelt oder direkt von den Bäumen geschnitten, das sogenannte Stüfeln oder Schneiteln.²⁷ Das Laub wurde getrocknet und im Winter als Einstreu in den Ställen oder als Viehfutter verwendet.²⁸ Eine weitere wichtige Nutzungsform war die Mast, Hude oder Weide der Tiere. Besonders die Eichel- oder Bucheckernmast war sehr beliebt. Neben Kühen und Schweinen wurden auch Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, aber auch Kleintiere wie Gänse und Hühner in die Mark getrieben.²⁹ Damit die Markenberechtigten ihre Tiere auseinanderhalten konnten, erhielten alle Huf- und Großtiere ein Brandzeichen. Gleichzeitig symbolisierte dieses Kennzeichen das Recht, diese Tiere weiden zu dürfen. Nur Tiere mit einem markenherrlichen Brandzeichen durften in der Mark versorgt werden. Die eingebrannte Markierung war somit ein Hoheitszeichen der Markherren.³⁰ Neben Holzgewinnung und Viehfütterung wurden die Ressourcen der Mark auch im Ackerbau genutzt. Plaggen, Grassoden oder Torf wurden in der Mark „gemäht“ oder abgebaut und als Dünger auf die Felder aufgetragen oder getrocknet als Brennmaterial verwendet.³¹ Daneben wuchsen in der Mark Beerenfrüchte, Pilze und Kräuter, aus Bienenstöcken wurde Honig gewonnen und in den Gewässern und Bächen wurden Fische gefangen. Es gab kaum Materialien und Früchte aus der Mark, die nicht verwendet und im Rahmen der bäuerlichen Wirtschaftsweise genutzt wurden.³² Umso verständlicher wird die besondere Bedeutung, die die Nutzer der Mark zuschrieben. Zu betonen ist, dass die Markenswirtschaft nicht auf einen Markt oder den Handel, sondern auf die Bedarfsdeckung der ländlichen Bevölkerung ausgerichtet war. Die Mark stellt sich somit als ein elementarer Faktor der ländlichen Subsistenzwirtschaft dar.³³

Landesherrn und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1998; Joachim Radkau u. Ingrid Schäfer, Holz – Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt, München 2007.

- 27 Vgl. Leopold Schütte, Art. *stüven*, in: Ders., Wörter und Sachen (wie Anm. 7), S. 717.
 28 Vgl. Jost Trier, Venus. Etymologien um das Futterlaub, Köln u. Graz 1963, S. 3f.
 29 Johanna R. Regnath, Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie, Ostfildern 2008.
 30 Ebd., S. 92.
 31 Ilisch, Marken, S. 36.
 32 Vgl. Rita Gudermann, Ökologie des Notbehelfs. Die Nutzung der Gemeinheiten als Teil der Überlebensstrategien ländlicher Unterschichten im 19. Jahrhundert, in: Allmenden und Marken (wie Anm. 15), S. 65–80, hier S. 67–72.
 33 Vgl. Schmitt, Naturnutzung, S. 128.

Holzgerichte

In ihrem „Osnabrückischen gemeinen Marken-Recht“ beschrieben die Juristen („Advokaten“) Justus Friedrich Anton Schleddehaus aus Osnabrück und Johann Aegidius Klöntrup aus Melle die Durchführung von Holzgerichten – anders Höltinge oder Markengerichte genannt – in ihrer Umgebung folgendermaßen:

„Das Hölting wird in den Dörfern auf dem sogenannten Tye oder sonst doch an gewöhnlichen Orten, immer aber unter freyen Himmel gehalten, wenigstens eröffnet. [...] Das Hölting geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, d. i. mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tisch gemessen und dabey Hand und Mund verboten hat. [...] Diese Solennität hat die Wirkung, daß von diesem Augenblick an der Gerichtsfriede zu den Markfrieden tritt [...]. Am Hölting werden die Namen aller Markgenossen verlesen, und die, welche ohne rechtmäßige Ursache ausbleiben, oder zu spät kommen, bestraft [...]. Wenn das Hölting eröffnet und bekleidet ist, thut der Holzgraf oder sein Bevollmächtigter allerhand Fragen, welche Zeit und Ort des Höltings, die Rechte des Holzgrafen und der Markgenossen betreffen, die dann der Unterholzgraf oder die Markgenossen beantworten. Darauf werden die Klagen und Verbrechen verlesen und bestraft und die in der Mark vorgefallene Streitigkeiten verglichen.“³⁴

Es sei vorweggenommen, dass diese Aussagen nur bedingt anhand des nordwestfälischen Quellenmaterials bestätigt werden können. Vielfach zeigen sich erhebliche Abweichungen von den Beobachtungen, die Schleddehaus und Klöntrup im Osnabrücker Land machten. Bevor jedoch die konkreten Beispiele analysiert werden, soll ein kurzer Überblick über die Forschung zu den Holzgerichten geboten werden.

Gemeinhin gilt, dass innerhalb der Marken und deren Organisation die Holzgerichte eine ganz wesentliche Bedeutung besitzen. Holzgerichte wurden oftmals als diejenigen Institutionen dargestellt, in denen Recht und Ordnungen erlassen und über Verbrechen geurteilt wurde. Heinrich Schotte etwa fasst drei Hauptfunktionen des Holzgerichts zusammen: 1. Die gesetzgeberische Aufgabe, 2. Die Schlichtung von Streitfällen und 3. Die Verfolgung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen in Markenangelegenheiten.

³⁴ Justus Friedrich Anton Schleddehaus u. Johann Aegidius Klöntrup, *Das Osnabrückische gemeine Marken-Recht, eine Probe, nebst einer Vorrede, worin zugleich der Entwurf zu einem künftig herauszugebenden Werke umständlich angezeigt wird*, Hannover u. Osnabrück 1782, S. 18f.

ten. Diese drei Funktionen waren auf das Ziel ausgerichtet, die natürlichen Ressourcen der Mark und deren Bestand zu sichern.³⁵ Das Holzgericht war für Schotte „ein rein privates wirtschaftliches Korporationsgericht“.³⁶ Dieser Sichtweise folgt auch Erich Lülff, der die Marken des Altkreises Steinfurt untersucht. Die Markengenossen schlossen sich zum Holzgericht zusammen, um gemeinsam über die Sicherung und die Nutzung der Mark zu beraten. Zunächst seien alle Markengenossen gleichberechtigt gewesen und wählten aus ihren Reihen den Markenrichter.³⁷ Zwar stimmt Aloys Nacke seinen Vorgängern Schotte und Lülff zu, indem auch er die Hauptaufgabe des Gerichts darin erkennt, „Rechtssätze zu erteilen“.³⁸ Doch Nacke betrachtet die Holzgerichte vor allem als ein obrigkeitliches Instrument, um Herrschaftsrechte durchzusetzen, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Markengenossen, die Lülff noch betonte, beschreibt Nacke nicht.³⁹ Erst in der jüngeren Forschung erfolgte diesbezüglich eine Neubewertung. Annika Schmitt untersucht in ihrer Dissertation die Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück und kritisiert eine rein herrschaftszentrierte Auffassung der Holzgerichte. Sie hebt „das Aushandeln der Nutzungsansprüche der Markengenossen untereinander“⁴⁰ hervor. Die Markengenossen wirkten grundsätzlich am Holzgericht mit und konnten Nutzungsrechte, aber auch Ordnungen und Bestrafungen mitbestimmen.⁴¹

35 Vgl. Schotte, Studien, S. 114.

36 Ebd., S. 115.

37 Vgl. Erich Lülff, Die Marken als Gemeinschaftsbesitz im Kreis Steinfurt zur Zeit der Markenteilung. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Münster 1960, S. 43f.

38 Nacke, Markenrecht, S. 101.

39 Ebd.

40 Schmitt, Naturnutzung, S. 126.

41 Zu den neueren, vor allem durch die Erkenntnisse der Neueren Kulturgeschichte beeinflussten Herrschaftskonzepten vgl. Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ronald G. Asch u. Dagmar Freist, Köln u.a. 2005; Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, hrsg. v. Wim Blockmans u.a., Farnham u.a. 2009; Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Die Frühe Neuzeit als Epoche, hrsg. v. Helmut Neuhaus, München 2009, S. 395–405; Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Stefan Brakensiek u.a., Berlin 2014; Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hrsg. v. Alf Lüdtke, Göttingen 1991; Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, hrsg. v. Markus Meumann u. Ralf Prüve, Münster 2004.

Trotz der Relevanz der Holzgerichte gibt es auch kritische Stimmen, die an der grundsätzlichen Durchsetzungskraft der Holzgerichte zweifeln. Peter Ilich etwa sieht den Grund der geringen Autorität der Holzgerichte darin, dass der lokale Adel die Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse des Adels nicht beachtete. Für ihn waren die Holzgerichte ein Spielball lokaler Herrschaften, um eigene Interessen durchzusetzen, beispielsweise Markenland auszusondern und der privaten Nutzung zuzuführen.⁴²

Dieser Überblick verdeutlicht, dass sich die Forschung hinsichtlich der Bewertung der Holzgerichte nicht einig ist. Das liegt zu einem Großteil daran, dass die Holzgerichte noch nie umfassend erforscht und ihnen noch keine eigene Untersuchung gewidmet wurde.⁴³ Das eigentliche Verfahren und der Ablauf der Holzgerichte sowie deren eigene Logik wurden bislang nicht in den Blick genommen. Holzgerichte – das waren bislang lediglich Elemente im Rahmen der Markenherrschaft, die bestimmte Funktionen zu erfüllen hatten. Indem die Forschung nur die Funktionen der Holzgerichte benannte, blieb sie der normativen Ebene verhaftet; Praktiken, Abweichungen von den Normen, konkrete Aushandlungsprozesse und Einflussnahme der verschiedenen Teilnehmer der Holzgerichte konnten somit nicht herausgearbeitet werden.

Gerade ein Ansatz, der nicht primär nach den Normen und Funktionen des Holzgerichts fragt, sondern sich vielmehr den sozialen Logiken, den verfahrenstechnischen Abläufen und den Praktiken im Rahmen des Holzgerichts nähert, erscheint aber lohnenswert, um die Holzgerichte neu zu bewerten. Dadurch kann, so die hier vertretene These, ein differenzierteres Bild der Holzgerichte – und auf diesem Weg auch der Mark allgemein⁴⁴ – gewonnen werden, sodass die rein funktionale Bedeutung der Holzgerichte hinterfragt werden muss. Stattdessen ist zu erwarten, dass neben den herrschaftlichen auch die Interessen der Markengenossen hervorscheinen. Die Holzgerichte wären demnach kein reines Herrschaftsinstrument, sondern in vielfacher Weise eingebunden in die ländliche Ökonomie und sozialen Beziehungsnetze.

Zur Verdeutlichung und Umsetzung dieses Ansatzes werden im Folgenden einige Holzgerichtsprotokolle untersucht, die der Markenherrschaft der Teck-

⁴² Vgl. Ilich, Marken, S. 8f.

⁴³ Vgl. Stefan Brakensiek, Traditionen und neuere Tendenzen der deutschen Forschung zur Geschichte ländlicher Gemeingüter. Ein Überblick, in: Ländliche Gemeingüter (wie Anm. 13), S. 54–67, hier S. 63.

⁴⁴ Dieses Umdenken in der Markenforschung forderte jüngst etwa Stefan Brakensiek, ebd., S. 55.

lenburger Landesherren unterstanden, die jedoch nicht alle in der Grafschaft Tecklenburg lagen; Holzgerichte anderer Markenherrn, etwa Adliger, wurden nicht in die Analyse einbezogen. Dabei werden als Holzgerichte solche Verfahren angesehen, die bereits von den Zeitgenossen als Holzgerichte oder Höltinge bezeichnet wurden. Die ausgewählten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Quellenfunde stammen ausschließlich aus dem Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv, Abteilung Westfalen in Münster; in anderen Archiven wurde nicht nach weiteren möglichen Quellen geforscht. Dieser Aufsatz versteht sich also nicht als eine umfassende Geschichte der Holzgerichte der Tecklenburger Landesherrn. Die ausgewählten Holzgerichtsprotokolle werden chronologisch aufgelistet und analysiert.

Hölting zu Glane (1601)

Zwischen Eberhard Kerstapel („Ehbertt Kerstapell“), Besitzer des Gutes Schleppenburg („Sleppenborch“) bei Glane, und den Markengenossen und Berechtigten der Remseder Mark entstand um 1600 Streit über das von Kerstapel beanspruchte Recht, Holz zu schlagen. Daher wurde am 8. Oktober 1601 ein Hölting in Glane einberufen.⁴⁵ Zu diesem Holzgericht erschien nur Kerstapel, die von demselben angeklagten Markengenossen waren nicht anwesend, außerdem der Holzgraf, also der Richter im Hölting (der Graf von Tecklenburg in Vertretung seiner Beamten⁴⁶), und die Erbxen. Glane lag nicht in der Grafschaft Tecklenburg, sondern gehörte zum Fürstbistum Osnabrück. Es zeigt sich also, dass das Recht der Holzgrafschaft nicht an territoriale Grenzen gebunden war und Landesherren durchaus in anderen Territorien die Markenherrschaft ausüben konnten. Ohne den Holzgraf und die Erbxen konnte allerdings kein Hölting gehalten werden; sie waren dafür verantwortlich, dass das Verfahren überhaupt beginnen und durchgeführt werden konnte. Im Hölting zu Glane fungierten sie neben ihrer verfahrenstechnischen Rolle vor allem als Schiedsrichter. In dieser Funktion forderten sie Kerstapel auf, sein beanspruchtes Recht „und über minschen gedencken hergebrachte possession“⁴⁷ (über Menschengedenken hergebrachten Besitz)

⁴⁵ Vgl. Hölting zu Glane, in: *Angelegenheiten von Eigenbehörigen (auch Grenzstreitigkeiten)*, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden: LAV NRW W), Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 217: *Angelegenheiten von Eigenbehörigen (auch Grenzstreitigkeiten)*, Kloster Gravenhorst, 1533–18. Jh., fol. 81r–fol. 82v.

⁴⁶ Ebd., fol. 81v.

⁴⁷ Ebd., fol. 81r.

formal zu beweisen. Dieser Aspekt ist besonders erwähnenswert: Es wurde kein Zeuge über den Rechtsstand des Gutsbesitzers befragt, sondern Letzterer musste Dokumente oder Urkunden vorweisen, um sein Recht zu belegen. Im Gegensatz zu den weiter unten betrachteten Höltingsprotokollen ist das ein gravierender Unterschied; statt mündliche standen in Glane schriftliche Beweismittel im Vordergrund.⁴⁸ Kerstapel bezog sich daraufhin auf ein Zeugenprotokoll, das im Jahre 1576 aufgenommen worden war. Der Gutsbesitzer betonte, dass das Zeugenprotokoll korrekt und den gültigen gesetzlichen oder gebräuchlichen Bestimmungen gemäß angefertigt war: Die damals benannten Zeugen wurden vereidigt und ihnen wurden sodann sowohl die Frageartikel der klagenden als auch diejenigen der anklagenden Partei gestellt. Die Zeugenaussagen bewiesen, so Kerstapel, ganz eindeutig, dass bereits seine Vorfahren und sein Vater Johan vor über hundert und mehr Jahren das Recht besessen hätten, Holz in der Remseder Mark zu schlagen. Daher verwunderte es ihn, dass sich einige Eingesessene und Markengenossen der Remseder Mark anmaßten, den alten Konflikt wieder aufleben zu lassen und ihm seinen Holztrieb verwehrten. Mehr noch, im letzten Jahr hätten sich die Markengenossen erdreistet, ihn beim Holzgericht anzuzeigen („darüber an dieser holtings bank gelegt“⁴⁹) und ihm angedroht, ihn zu pfänden.

An dieser Aussage sind zwei Aspekte hervorzuheben, die verfahrenstechnische Auskünfte über das Hölting geben: Bereits 1600 fand ein Hölting in Glane statt. Im Gegensatz zum Hölting vom 8. Oktober 1601 war dieses Hölting aber wohl ein ganz regulär stattfindendes Holzgericht. Während dieses Höltings wurden Vergehen in der Mark angezeigt und denjenigen, die diese Vergehen begangen hatten, eine Strafe, in diesem Fall die Pfändung, auferlegt. Mit dem Ergebnis dieses Höltings war Eberhard Kerstapel aber nicht einverstanden: Er protestierte gegen die Pfändung und es wurde ein Sonderhölting einberufen, auf dem der Konflikt geklärt werden sollte. Leider ist nicht überliefert, welche Personen solche Sonderhöltinge beantragen konnten: Ob jeder Markengenosse, nur bevorrechtigte Genossen wie der Schleppenburger Gutsbesitzer oder nur der Holzgraf das Holzgericht einberufen konnten, bleibt ungewiss. Auf jeden Fall muss unterschieden werden

⁴⁸ Bei Ilich, Marken, S. 9 heißt es: „Im 17. und 18. Jahrhundert verstärkte sich der Einfluss der ausgebildeten Juristen [...]“. In Glane sind eine Professionalisierung und Verschriftlichungstendenzen bereits früher festzustellen.

⁴⁹ Hölting zu Glane (wie Anm. 45).

zwischen regulär verlaufenden Holzgerichten der Remseder Mark, die offensichtlich der Anzeige von Vergehen und deren Bestrafung dienten, und Sonderhörlingen, die Konflikte und Streitigkeiten in der Mark klären sollten.

Der zweite Aspekt betrifft die örtliche und symbolische Situierung des Gerichts: Der Kläger Kerstapel spricht von einer „holtings bank“⁵⁰. Das Holzgericht tagte in den meisten Marken zwar an einem ganz bestimmten Platz, doch ein Gerichtsgebäude im modernen Sinn gab es nicht. Vielfach fanden Holzgerichte unter freiem Himmel statt. Dementsprechend musste der Gerichtsraum erst symbolisch geschaffen werden. Über die Art und Weise, wie der Gerichtsraum hergestellt wurde, ist kaum etwas bekannt; wie das „Hegen und Spannen“ des Gerichts – so heißt es in den Quellen – konkret vollzogen wurde, kann daher nur angedeutet werden. In Glane wurden Bänke, eventuell auch Tische aufgestellt, die das Gericht markieren sollten. Die Bänke waren möglicherweise derart angeordnet, dass sie einen umschlossenen Raum bildeten: Wer auf der Bank saß, gehörte zum Gericht, diejenigen, die außerhalb der Bänke standen, gehörten nicht zum Gericht und somit auch nicht zum Nutzerkreis der Mark. An exponierter Stelle des Gerichts befand sich die Bank mit dem Holzgrafen und dem Holzrichter (von dem in der Glaner Mark allerdings nicht explizit gesprochen wird). Wenn das Gericht endete, wurden die Bänke wieder weggeräumt; das Gericht somit auch symbolisch aufgehoben.

Aufgrund des schriftlichen Beweises, nämlich des angeführten Zeugenprotokolls, bittet Kerstapel, „daß kheiner in seinen habender possession, bevorab, wan deßelbe erwießen, turbiret“ werden dürfe.⁵¹ Sobald ein Rechtstitel formal bewiesen werden könne, etwa durch korrekt erlangte Zeugenaussagen, dürfe kein Markennutzer in seinem Recht oder Besitzstand gestört und belästigt werden. Der Holzgraf und dessen Beamten müssten die Gerechtigkeit des Klägers, Holz in der Remseder Mark zu schlagen, schützen und gegenüber anderen Ansprüchen verteidigen. Demnach hoffte der Gutsbesitzer, dass ihm sein beanspruchtes Recht durch einen Richterspruch des Holzgerichts („zu unpartheilicher erkhenttnis“⁵²) bestätigt werde.

Die Beamten des Grafen von Tecklenburg als Vertreter des Markenherrn und die anwesenden Erbxen konnten sich nicht erinnern, dass der Familie

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd., fol. 81v.

⁵² Ebd.

Kerstapel jemals während eines Holzgerichts das Recht zugestanden worden war, Holz in der Remseder Mark zu schlagen; das von Kerstapel behauptete Recht erschien ihnen auf den ersten Blick als nicht legitim. Gleichwohl erkannten sie das vorgelegte Zeugenprotokoll als förmliches Beweismittel an; an dessen Glaubwürdigkeit zweifelten sie nicht. Dementsprechend schwierig fiel eine Entscheidung in dieser Angelegenheit – die Sache wurde vertagt; die Räte und Beamte wollten sich eingehender beraten und weitere Beweisstücke zusammentragen.⁵³ Ob tatsächlich ein Urteil gefällt wurde, ist nicht bekannt. Eine weitere Korrespondenz oder Verhandlung ist jedenfalls nicht überliefert. Dieser Befund ist durchaus nicht untypisch für den Ablauf des Holzgerichts: Dieses war nur bedingt darauf ausgelegt, endgültige Entscheidungen zu treffen. Vielmehr standen gütliche Vergleiche oder gemeinsam ausgehandelte konsensuale Entscheidungen im Vordergrund. Letztendlich war das Holzgericht aber immer auch ein Medium, eigene Ansprüche und Rechte zu verdeutlichen und gegnerische Parteien in die Schranken zu weisen. In diesem Sinne stellt sich das Holzgericht als ein Raum dar, in dem weniger die Entscheidung als solche, als vielmehr die bloße Symbolisierung von herrschaftlichen Befugnissen in den Mittelpunkt rückte: Der Graf zu Tecklenburg konnte sich als Markenherr präsentieren, der Gutsbesitzer zur Schleppenburg als bevorrechtigter Markennutzer positionieren. Und die Erbxen konnten zeigen, dass ein Holzgericht ohne sie nicht stattfinden konnte; auch sie präsentierten somit ihre hervorgehobene Stellung gegenüber anderen Akteuren in der Mark. Die Entscheidungsfindung, die in diesem Fall nicht erfolgte, geriet fast zur Nebensache. Das Holzgericht erfüllte eben nicht nur die Funktion, eine Entscheidung herbeizuführen, sondern es besaß auch die Funktion, Herrschaft zu symbolisieren.

Höltung auf dem Hüggel („Huell“) und dem Spellbrink („Spielbringh“) (1606)

Am 18. September 1606 fand das Holzgericht „auff Huell“ (Hüggel zwischen Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen) und „Spielbringh“ (Spellbrink in Natrup-Hagen) statt.⁵⁴ Markenherr dieser Marken war der Tecklenburger Landesherr, das heißt der Graf von Tecklenburg. Anwesend

⁵³ Vgl. ebd., fol. 82r.

⁵⁴ Fragment eines Holtingsprotokolls auf Huell und Spielbringh, 1606, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 187, ohne Paginierung.

beim Holzgericht waren die Richter, die Mahlleute und vermutlich auch die Markengenossen. Über einen Vertreter des Markenherrn wird nichts berichtet. Die Mahlleute wurden aus den Reihen der Markengenossen gewählt und waren dafür zuständig, Vergehen gegen die Markenordnungen anzuzeigen; sie sollten beaufsichtigen, dass in der Mark nichts Widerrechtliches geschah. Die Mahlleute kann man somit als Ordnungshüter oder als „Exekutivpersonal“⁵⁵ der Mark ansehen, wobei man einschränkend hinzufügen muss, dass dieses Amt nicht sonderlich beliebt gewesen zu sein scheint. Das Amt der Mahlleute war alles andere als unabhängig und autonom gegenüber den anderen Markengenossen; die Mahlleute übten ihr Amt nicht hauptberuflich aus, sondern als Markengenossen waren sie auch auf die Erzeugnisse der Mark angewiesen. Auf der einen Seite waren die Mahlleute also Vertreter der Markherren, auf der anderen Seite Mitglieder der Bauerschaft und des Markenverbandes. Interessenskonflikte waren deshalb vorprogrammiert.⁵⁶

Zunächst tagte das Gericht auf dem Spellbrink. Dort forderte der Richter die Mahlleute auf, anzuzeigen, welche Vergehen in Berg und Mark während des letzten Holzgerichts vorgefallen seien. Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, ob die Mahlleute tatsächlich Markenvergehen anzeigten oder ob keine Anzeigen vorgebracht wurden. Im Protokoll jedenfalls sind keine Vergehen aufgelistet; andere Beispiele zeigen jedoch, dass dieser Teil des Holzgerichts durchaus rein mündlich verhandelt werden konnte. Auf der anderen Seite ist auch nicht ausgeschlossen, dass tatsächlich keine Anzeigen erhoben wurden. Wie oben erwähnt, waren die Mahlleute Mitglieder der Bauerschaften; als solche waren sie nur unter Umständen bereit, die übrigen Bauerschaftsmitgliedern anzuzeigen.

Nach der Erfragung der Markenvergehen schritt der Richter zum nächsten Teil des Holzgerichts: Der Richter rief zwei Markengenossen zu sich und stellte ihnen die Frage, wer zur Mast in der Mark berechtigt sei. Diese Fragen oder „Markfragstücke“ konnten übrigens von Mark zu Mark sehr unterschiedlich sein. Als Gemeinsamkeit gilt, dass sie Nutzungsrechte und Herrschaftslegitimationen betreffen.⁵⁷ Auf dem Spellbrink mussten die Markengenossen Rotert und Kreuzman die Frage beantworten. Diese wurden

⁵⁵ Hübner, Ungleichheit, S. 154.

⁵⁶ Vgl. Schmitt, Naturnutzung, S. 130.

⁵⁷ Vgl. bereits Schledehaus/Klöntrup, Marken-Recht, S. 19; Schmitt, Naturnutzung, S. 127; Dies., „Conservierung“, S. 107.

zu „Urteilsfindern“ erkoren; nicht etwa der Richter, sondern die Markengenossen sollten die Antwort auf die Frage liefern und weisen. Dazu wandten sie sich an weitere Markengenossen, nämlich die „oltestenn“, also die Ältesten.⁵⁸ Mit diesem Vorgehen konnte dargestellt werden, dass die Fragen nicht nur von zwei Markengenossen, sondern von vielen weiteren beantwortet und beratschlagt wurden. Dadurch wurde größtmöglicher Konsens und allgemeine Akzeptanz hergestellt. Nach der Beratschlagung mit den Ältesten (in anderen Fällen wurden alle um das Gericht stehenden Markengenossen angehört) traten die beiden Urteilsfinder wieder vor den Richter und gaben zur Antwort, dass kein Markengenosse Eicheln oder Bucheckern von den Bäumen schlagen dürfe; das Vieh dürfe nur mit denjenigen Früchten gemästet werden, die selbst vom Baum gefallen waren.

Sodann forderte der Richter die Mahlleute auf, sich erneut zu beratschlagen („umb thokeren“), wie viele Tiere ein jeder Markengenosse in die Mark eintreiben dürfe. Lediglich die Anzahl der Schweine, die der Graf von Tecklenburg als Markenherr mästen durfte, wird genannt: Dieser sei berechtigt, dreißig Schweine und einen Eber („ein beer“) einzutreiben. Von den Nutzungsrechten der Markengenossen wird nichts erwähnt.⁵⁹ Auf den ersten Blick mag dieser Befund verwundern. Doch die Markfragstücke charakterisierte, dass sie weniger die Nutzungsrechte aller Markengenossen in den Blick nahmen, sondern sich vielmehr auf die Herrschaftsrechte der Markenherrn fokussierten. Zur Legitimierung und Bestätigung herrschaftlicher Rechte reichte es vollkommen aus, wenn die Rechte des Markenherrn festgelegt wurden. Indem diese Rechte durch die Mahlleute und weitere umstehende Markengenossen beraten und sodann gewiesen wurden, drückten sie ihre Zustimmung zu diesen Rechten aus und bekräftigten sie dadurch. Die Markfragstücke regelten oder handelten demzufolge keine konkreten Nutzungsrechte aus, sondern sollten bestehende Rechtstitel bestätigen und legitimieren. Der Verfahrensablauf des Holzgerichts beinhaltete also eine klar hierarchische Komponente, die jedoch im rituellen Vollzug des Verfahren in ihr Gegenteil umgekehrt wurde: Im Verfahren waren es gerade nicht die Markenherrn, die ihre Nutzungskontingente bestimmen und diktieren, sondern die Markengenossen, die ein Urteil wiesen und den Herren gewisse Rechte zugestanden. Auf der einen Seite bestätigt sich also die These von Annika

⁵⁸ Fragment eines Holtingsprotokolls auf Huell und Spielbringh (wie Anm. 54).

⁵⁹ Ebd.

Schmitt, wonach die Markengenossen aktiv am Holzgericht mitwirkten und Ordnungen und Rechte aushandelten.⁶⁰ Auf der anderen Seite muss das konkrete Holzgerichtsverfahren sehr genau betrachtet und analysiert werden, wie diese Mitwirkung aussah. Im Fall des Holzgerichts auf dem Spellbrink war die Teilnahme der Markengenossen am Holzgericht zwingend geboten. Aber nicht etwa, um tatsächlich Ordnungen und Konfliktfälle zu verhandeln, sondern um die herrschaftlichen Rechte zu bestätigen. Anders ausgedrückt: Ohne anwesende Markengenossen konnten keine Herrschaftstitel legitimiert werden, das Holzgericht verlor in diesem Moment eine wichtige Funktion.

Nachdem die Mahlleute ihre Antwort abgegeben hatten und auch keine Vergehen mehr anzuzeigen hatten, „dweil nicht mehr antho bringen“ war,⁶¹ wurde das Holzgericht beendet, indem die Mark in Frieden gesetzt wurde. Im Protokoll heißt es dazu, dass die Mark „in arrest und kummer gelecht“ wurde.⁶² Das bedeutet, dass bis zum kommenden Holzgericht kein Markengenosse irgendwelche Vergehen begehen, jemanden schädigen oder gegen die gewohnheitsrechtlichen, verhandelten oder schriftlichen Ordnungen verstoßen durfte. Sollte er dem Markenfrieden zuwiderhandeln, müsse er drei Buchen als Strafe bezahlen.⁶³

Sodann wurde das Holzgericht auf dem Hüggel gehalten. Dort forderte der Richter, wie bereits auf dem Spellbrink, die Mahlleute auf, Markenvergehen, insbesondere unerlaubte Zaunrichtungen („thun richtungh“)⁶⁴ anzuzeigen. Dabei handelte es sich um das widerrechtliche Vergrößern privater Grundstücke auf Kosten der Markenflächen. Die Zäune der Privatgrundstücke wurden einfach um einige Schritte auf Markenland versetzt errichtet und das von diesen umschlossene Land einer privaten Nutzung überführt. Die Mahlleute sollten die verbotenen Zaunrichtungen notieren und die angefertigten Zettel dem Holzgericht beziehungsweise dem Markenherrn vorzeigen. Das Protokoll berichtet davon, dass etliche Markengenossen angezeigt wurden; deren Namen oder deren Anzahl wurde allerdings nicht protokolliert. Damit bricht das Protokoll ab; ein zu vermutender Schlussteil ist nicht überliefert.

60 Vgl. Schmitt, *Naturnutzung*, S. 126.

61 Fragment eines Holtingsprotokolls auf Huell und Spielbringh (wie Anm. 54).

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Ebd.

Verhinderung des Holzgerichts über die Wersche Mark bei Schöppingen (1615)

Graf Wilhelm Heinrich zu Bentheim-Steinfurt als Markenherr der Werschen („Wiersche“) Mark bei Schöppingen, die Gerichtspersonen und Diener, die Erbexen, Gutsherrn und adligen Erbgessesenen, unter ihnen die Abgeordneten des Hauses Horstmar, nämlich der Gograf Bernhard Hugen und der Bürgermeister, Notar und Gerichtsschreiber zu Horstmar, Hermann Langenhorst, der Horstmarer Sekretär sowie die Markengenossen fanden sich am 12./22. September 1615 zusammen, um das Holzgericht der Werschen Mark abzuhalten.⁶⁵ Namentlich genannt werden zudem die Holzrichter Johann Plathenn, Rentmeister, Gerhardt Hubertz, Rudolf Pott und Wilhelm Westerholt. Nachdem das Holzgericht beendet wurde, speisten und aßen die Anwesenden gegen 13 Uhr im sogenannten Konings Hof zusammen. Über den Ablauf oder das genaue Verfahren des Holzgerichts sagt die Quelle nichts aus. Bis zu diesem Zeitpunkt verlief das Holzgericht ganz gewöhnlich ab, das heißt, es kam zu keinen Störungen. Nach circa einer Stunde, während der kein „ungemachs oder feindsaligkeit“ beobachtet werden konnte, „sondern allerlei frundt- unnd nachbarliche underredduh mit anwesenden tischgenossen gehalten“,⁶⁶ trat der Schöppinger Vogt Hans Arnßberger auf den Konings Hof zu Horstmar und wurde eingeladen, sich an den Tisch zu setzen. Er nahm Platz neben den Steinfurter Hausvogt Peter von Dieffholtz und unterhielt „sich aller nachbarlicher freunt- unnd kundtschafft mit lieblichen worten“ mit ihm.⁶⁷ Kurz darauf erhob sich Arnßberger jedoch wieder, verließ die Tafel und ging auf den Hof hinaus. Dort versammelte er etliche bewaffnete Personen um sich und drang mit diesen gewaltsam wieder in das Haus ein. Sie nahmen Peter von Dieffholtz gefangen und setzten ihn auf Haus Horstmar fest: Arnßberger befahl seinen bewaffneten Fußknechten und Schützen, Peter von Dieffholtz „mit gewaltsamer handt vom tisch“ abzuführen.⁶⁸ Auf den Protest der anwesenden Markenherrn gegen diese Schmach und Injurien erwiderte Arnßberger, dass er einem

65 Vgl. Beschwerde des Johannes Goddaus, Dr., Prof., Richter zu Steinfurt und Gograf des Amts Rüschaue über den Einfall der Münsterschen bei Schöppingen und Verhinderung des Holzgerichts über die Wersche (Wiersche) Mark bei Schöppingen, 1615, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 23, ohne Paginierung.

66 Ebd.

67 Ebd.

68 Ebd.

Befehl des Münsterischen Landesherrn folge. Eine genauere Ursache der Gefangennahme nannte er jedoch nicht.

Da die Arrestierung nicht verhindert werden konnte, entstand ein „tumult“; die Markenherrn und deren Diener wollten sich gegen den gewalttätigen Eingriff zur Wehr setzen. Sofort wurde das Mahl beendet und die Diener und Schützen des Grafen von Bentheim-Steinfurt begehrt und von ihrem Herrn, dass sie „dem gewaltsein- und überfall, mit gleichmäßiger gewalt“ entgegentreten dürften.⁶⁹ Ihr Plan war es, alle „unflater“ und Eindringlinge „zu boden [zu] schißeenn“ und den Hausvogten von Dieffholtz zu retten.⁷⁰ Doch die anwesenden Beamten hielten die Diener und Schützen zurück, um „ein jämmerlich blutt batt“ zu verhindern.⁷¹ Außerdem sahen sie sich im Recht und meinten, dass die gewaltsame Gefangennahme nach dem Holzgericht vor ordentlichen Gerichten bestraft und geahndet werden müsse. Also ließen sie Peter von Dieffholtz gefangen nehmen; dieser wurde zunächst nach Schöppingen gebracht und von dort in das Amthaus von Horstmar geführt. Von Horstmar wurde er weiter mit einer Kutsche nach Steinfurt gebracht.

Der Protest gegen die Gefangennahme von Dieffholtz⁴ wurde also nicht mit Waffen ausgefochten, sondern auf dem Rechtswege. Zur Einleitung einer Klage verschickte der Richter zu Steinfurt und Gograf des Amts Rüschaus, Prof. Dr. Johannes Goddaeus, eine Supplik, die vermutlich an den Bischof zu Münster bzw. dessen Räte gerichtet war. Darin schilderte er den gewaltsamen Tumult und beschwerte sich, dass das Holzgericht derart gestört und einer der Teilnehmer dieses Holzgerichts gefangengenommen worden sei. Goddaeus hoffte auf eine gerichtliche Klärung dieser Angelegenheit.

Was sagt dieser Vorfall über das Holzgericht aus? Über das eigentliche Verfahren und die Inhalte des Holzgerichts schreibt Goddaeus in seiner Beschwerdeschrift nichts. Lediglich, dass nach dem Holzgericht ein gemeinsames Mahl abgehalten wurde, geht aus der Quelle hervor. Zu diesem Mahl geladen hatte der Holzgraf und Markenherr der Werschen Mark, Graf Wilhelm Heinrich. Dieser war auch persönlich anwesend; er ließ das Holzgericht also nicht von einem seiner Beamten abhalten, sondern saß diesem als Erbholzrichter tatsächlich selbst vor. Teilnehmer des Gerichts waren außer ihm

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Ebd.

die Adeligen, die in der Mark ihre Güter besaßen und einige Amtmänner des Hauses Horstmar. Zwar äußert sich die Beschwerde nicht über mögliche Ursache der Gefangennahme von Dieffholtz', ganz offensichtlich stritten sich jedoch der Landesherr von Bentheim-Steinfurt und der von Münster um bestimmte Rechte und Gerechtigkeiten. Das Holzgericht konnte eine Bühne sein, diesen Streit auszufechten. Wenn dann sogar einer der Landesherren, der Graf von Bentheim-Steinfurt, persönlich anwesend war, so konnte die Gegenpartei ihre Forderungen gar nicht eindrücklicher darstellen. Macht- und herrschaftspolitisch zeigt dieser Konflikt, dass das Holzgericht ein elementarer Baustein im Gefüge frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung war. Hätte das Holzgericht keine derart herausgehobene Bedeutung gehabt, dann wäre die Demonstration herrschaftlicher Macht, wie sie die Gefangennahme darstellte, symbolisch weniger wirksam gewesen. Das Mahl zu stören, bedeutete gleichzeitig, die gestiftete Einheit zwischen Markengenossen und Markenherrn auseinanderzureißen. Das Holzgericht war demnach ein Mittel, Herrschaftsrechte zu verdeutlichen, auch wenn diese Rechte mit dem Holzgericht nicht genuin zusammenhingen.

Verkörung der Holster und Niederbexter Mark im Kirchspiel Salzbergen (1621)

Der Erbholzrichter, also der Markenherr der Holster und Niederbexter Mark im Kirchspiel Salzbergen, gelegen im Emsland, Wilhelm Heinrich von Bentheim-Steinfurt, berief am ersten Donnerstag nach dem Michaelstag 1621 (30. September) ein Holzgericht ein.⁷² Das Holzgericht tagte im Kloster Bentlage.⁷³ Zu diesem Holzgericht erschienen neben dem Holzgrafen alle Erbexen und Gutsbesitzer; von anderen Markennutzern ist nicht die Rede. Zur Motivation, diesen Personenkreis zu einem Holzgericht zusammenzurufen, heißt es in der Quelle: „Wilhelm Henrich, graff zu Bentheim [...] alß erbholtzrichter [...] für eine noturfft erachtet, eine gemeine verkörung einhellig uffzurichten und darüber steiff und festhinfuro bestendig zuhalten [...].“⁷⁴ Übersetzt bedeutet das, dass der Marken-

72 Vgl. Ordnung für die Holster und Niederbexter Mark 1621, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 217: Angelegenheiten von Eigenbehörigen (auch Grenzstreitigkeiten), Kloster Gravenhorst, 1533–18. Jh., fol. 87r–89v.

73 Ebd., fol. 89v.

74 Ebd., fol. 87r.

herr der Holster und Niederbexter Mark für diese Marken eine sogenannte „Verkörung“, also eine Markenordnung festhalten wollte. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine Ordnung, die die Angelegenheiten innerhalb der Mark regelte. Lediglich einzelne, „unterschiedliche particulier verkörungen“⁷⁵ seien zuvor beschlossen worden. Statt einer umfassenden Ordnung wurden also immer nur einzelne Aspekte normiert.

Die neu aufzustellende Markenordnung wurde aber seitens des Markenherrn nicht gesetzt, sondern mit den Erbexen und den Gutsbesitzern ausgehandelt. Die Markenordnung erweist sich also bei näherem Hinsehen weniger als eine Ordnung im herkömmlichen Sinne, sondern vielmehr als ein Vertrag oder Vergleich. Konsensverhandlungen und Aushandlungsprozesse waren in der Frühen Neuzeit ein gebräuchliches Mittel, um Konflikte zu schlichten und Entscheidungen zu treffen.⁷⁶ Die Markenordnung unterschied sich allerdings von anderen ausgehandelten Vergleichen und Verträgen dadurch, dass sie einen anderen Geltungsbereich als andere Verträge beanspruchte. Normalerweise sollten Vergleiche und Verträge einen ganz bestimmten Konflikt zwischen zwei oder mehr Parteien lösen. Auch bei der Erstellung der Ordnung waren nur der Markenherr und die Erbexen anwesend. Doch die Markenordnung sollte nicht lediglich auf diese beiden Gruppen beschränkt bleiben; ihre Bestimmungen sollten auch für die anderen Markennutzer und Markengenossen gelten. Die Markengenossen wurden in die Vergleichsverhandlungen nicht mit einbezogen und dennoch der ausgehandelten Rechtsnorm unterworfen.

Insgesamt sechzehn Punkte umfasste die Ordnung. Der erste Paragraph regulierte den Holztrieb in den Marken und setzte Strafzahlungen bei Verstößen fest.⁷⁷ Mit Zuschlägen, Zaunrichtungen und der Errichtung von Markenkotten befasste sich der zweite Paragraph; unerlaubte Zuschläge oder Eingriffe in der Mark sollten zerstört und das benutzte Land der Mark wieder zugeführt werden.⁷⁸ Spezifiziert wurde die Errichtung von Häusern

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Vgl. zwei von vielen Beispielen, die Aushandlungsprozesse in der Frühen Neuzeit beschreiben: Michael Sikora, *Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote*, in: *Vormoderne politische Verfahren*, hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, S. 25–51; Esther-Beate Körber, *Landtage im Herzogtum Preußen als symbolische Darstellung von Öffentlichkeitsvorstellungen und Machtbeziehungen von 1525 bis 1635*, in: *Ebd.*, S. 333–350, bes. S. 343–348.

⁷⁷ Vgl. *Ordnung für die Holster und Niederbexter Mark 1621* (wie Anm. 72), fol. 87v.

⁷⁸ Ebd.

in der Mark im dreizehnten Artikel: In Leibzuchtshäusern sollten tatsächlich nur die Leibzüchter des Hofes, also die ehemaligen Besitzer wohnen dürfen; Leibzuchtshäuser sollten ebenso wie Backhäuser nicht an andere Personen verpachtet werden dürfen. Kötter durften gar keine neuen Leibzuchtshäuser im Bereich der Mark anlegen. Sofern Verstöße gegen diese Ordnung angezeigt würden, sollten die Besitzer der neuen Häuser sechs Goldgulden an den Markenherrn bezahlen und die errichteten Häuser durch Beamte des Holzrichters und durch die Mahlleute „ungestumbt“, also umgeworfen und zerstört werden.⁷⁹ Der Nutzerkreis sollte mittelst dieser Bestimmung konstant gehalten werden; neue Nutzer, die die Ressourcen der Mark schmälern könnten, nicht zugelassen werden.

Zum Dritten wurde die maximale Anzahl von Tieren eines Kötters festgesetzt, die dieser in die Mark eintreiben durfte: Drei Pferde, zwei Kühe, vier Schweine und zwei schmale Rinder. Neben dem Schutz der Mark vor einer Übernutzung durch die Markengenossen wird an dieser Bestimmung ein anderer Aspekt ganz deutlich: Die Mark war ein Bereich, der ganz stark sozial exkludierte. Die beanspruchte gesellschaftliche Hierarchie wurde in der Mark und über die Nutzungsrechte abgebildet: Kötter, die am unteren Ende der ständischen Gesellschaft situiert waren, besaßen auch in der Mark weniger Rechte als diejenigen, die sich am oberen Ende der Gesellschaft wähnten, nämlich die Erbxen und Gutsbesitzer.⁸⁰

Die Mechanismen gesellschaftlicher Inklusion und Exklusion werden auch im vierten Paragraphen deutlich: Ein Vollerbe darf zwei Querhacken oder Plaggensensen („plaggensegget“⁸¹), ein Halberbe und ein Kötter dagegen nur eine Querhacke zum Stechen von Plaggen besitzen. Darüberhinausgehende Hacken sollten von den Mahlleuten abgenommen werden und zudem deren Besitzer mit einer Strafe von drei Mark belegt werden.⁸² Besonders streng wurde das Plaggenstechen und Erdgraben unter den Bäumen und Büschen geahndet, wie im fünften Punkt bestimmt wurde. Sechs Mark Strafe sollten diejenigen entrichten, die gegen diese Bestimmung verstießen, um zu verhindern, dass wie „bißhero bäume und büsche mercklich beschedigt“ wurden.⁸³

⁷⁹ Ebd., fol. 88v.

⁸⁰ Ebd., fol. 87v.

⁸¹ Vgl. Art. *plaggensichte*, in: Schiller/Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bd. 3, S. 336.

⁸² Vgl. Ordnung für die Holster und Niederbexter Mark 1621 (wie Anm. 72), fol. 87v.

⁸³ Ebd., fol. 88r.

Im sechsten Artikel wurde bestimmt, dass jeder Markengenosse seine Ware nur selbst nutzen, also an niemanden verkaufen durfte, weder an Einwohner im Bereich der Mark noch an diejenigen, die außerhalb des Markenbereichs wohnten.⁸⁴ Einerseits zeigen sich hier erneut Exklusionsmechanismen innerhalb der Mark, indem der Nutzerkreis nicht erweitert werden sollte; die bestehenden Waren sollten nicht veräußert und der Kreis derer, die an den Ressourcen der Mark partizipieren konnten, nicht verändert werden. Andererseits schloss sich die Mark nach außen ab. Sie war ein geschlossenes soziales und wirtschaftliches System.

Zum Siebten sollten in der Mark nur solche Schweine gemästet werden dürfen, die mit dem Brandzeichen des Erbholzrichters versehen worden waren. Die Anzahl der Schweine sollte sich nach dem Umfang der Mast, das heißt nach den vorhandenen Bucheckern und Eicheln richten.⁸⁵ Auch der achte Paragraph beschäftigte sich mit den Schweinen: Kranke Schweine sollten unter keinen Umständen in der Mark gemästet werden; sofern sich solche Schweine in der Mark finden ließen, sollten diese gepfändet werden, ihr Besitzer die Mastgerechtigkeit in dem betreffenden Jahr verlieren und schließlich drei Mark Strafe entrichten müssen.⁸⁶ Zudem regelte der neunte Paragraph, dass die Eicheln nicht von den Bäumen geschüttelt oder geschlagen werden sollten, sondern nur natürlich heruntergefallene Eicheln von den Schweinen gefressen werden durften. Zudem sollte niemand Eicheln auflesen oder umherwerfen dürfen. Vergehen wurden mit drei Mark geahndet; Mahlleute oder diejenigen, die keine Ware besaßen, mussten sogar den doppelten Betrag zahlen.⁸⁷ Auch die Anlage von Schweinställen in der Mark wurde normiert: Der elfte Absatz legte fest, dass diese nicht an Eichenbäumen gebaut werden durften.⁸⁸

Zum Zehnten wurde die Anzahl der Schafe bestimmt: Wiederum zeigt sich, dass die Erbmänner, also die Vollerben der Mark, die meisten Schafe und einen Schafbock, die Kötter die Hälfte der Schafe eines Vollerben und die Brinksitzer und Auswärtigen gar keine Schafe halten dürfen.⁸⁹

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Ebd., fol. 88v.

⁸⁹ Ebd.

Dass das Nutzungsrecht an der Mark kein persönliches Recht war, sondern mit der Hofstätte, genauer mit der Ware, zusammenhing, zeigt sich auch am zwölften Paragraphen. Sollte ein Knecht, Hirte oder anderer Untergebener eines Hauswirts eine Eiche oder einen anderen fruchtbaren Baum anzünden, so haftete der Hauswirt und nicht dessen Knecht oder Hirte. Bei allen sozialen Ausschließungsmechanismen, die in der Mark erkennbar werden, wird doch deutlich, dass nicht die einzelne Person im Zentrum der Bestimmungen stand, sondern nur der Hof und mit ihm der Hofwirtschafter.⁹⁰

Soziale Exklusion und Formen der ständischen Hierarchie sowie der Schutz der natürlichen Ressourcen und die auf Nachhaltigkeit bedachte Markennutzung lassen sich allesamt im vierzehnten Paragraphen nachweisen. In der Mark sollten sogenannte Telgenkämpfe, teilweise auch als Eichelkämpfe bezeichnet, angelegt und gepflegt werden. In diesen Telgenkämpfen wurden junge Eichensprösslinge und -triebe herangezogen und in diesen besonders geschützten Bereichen durften keine Bäume geschlagen und durfte kein Vieh gemästet werden. Zweimal im Jahr, nämlich im Frühjahr und im Herbst, versammelten sich die Markengenossen, um neue Bäume zu „potten“, also anzupflanzen. Ein Vollerbe musste sechs junge Triebe, ein Kötter, der im Besitz einer Ware war, vier Eichensprösslinge setzen; für jeden während des Jahres geschlagenen Eichenbaum mussten zusätzlich drei junge Eichen gepflanzt werden. Mit dem Pflanzen der jungen Bäume waren die Markengenossen von ihren Pflichten nicht entlassen: Zwei Jahre lang mussten sie darauf achten, dass die Bäume nicht verdorren oder abstarben. Sofern doch ein Trieb nicht ansetzte, sollte ein neuer Baum gepflanzt werden. Zum Schutz vor Verbisschäden sollten die jungen Bäume mit Dornen und Zweigen umringt werden. Neben ihrer auf Nachhaltigkeit angelegten Funktion besaß die Pottung eine weitere große Bedeutung: Die Pottung stiftete Zugehörigkeit und eine Gemeinschaft derjenigen Nutzer, die zur Mark dazugehörten. Denn im Rahmen der Pottung wurde ein gemeinsames Mahl abgehalten; das Bier zu diesem Mahl

⁹⁰ Ebd.; vgl. dazu auch: Dietmar Saueremann, Hofidee und bäuerliche Familienverträge in Westfalen, in: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 17 (1970), S. 58–78. Dort heißt es etwa auf Seite 59: „Die Idee des Hofes verlangte jedoch in einigen entscheidenden Fällen eine andere, der Familienstruktur widersprechende Verteilung der Rechte auf die einzelnen Familienmitglieder. Der bäuerliche Alltag wurde daher durch zwei verschiedene und teilweise einander entgegengesetzte soziale Leitbilder geprägt: durch den Hof und die Familie. Der Widerstreit zwischen diesen beiden Ordnungsprinzipien bestimmte das Verhältnis von Hofbesitzer und Leibzüchter.“

wurde von den Strafgeldern bezahlt, die entrichtet werden mussten, wenn jemand seinen Pflichten während der Pottung nicht nachkam.⁹¹

Die letzten beiden Paragraphen der Ordnung regelten den formalen Ablauf des Holzgerichts: Das „gewöhnliche jahrhöltingh“ sollte fortan immer am ersten Donnerstag nach dem Michaelistag stattfinden.⁹² Zudem bestimmte der letzte Artikel, dass es nach dem Hölting, genau wie nach der Pottung, ein gemeinsames Mahl geben sollte. Die Kosten dieses Mahls sollten aus den während des Höltings eingenommenen Strafzahlungen, den Brüchten, gedeckt werden. Dabei wurden die Strafzahlungen in drei Teile aufgeteilt: Zwei Teile sollten zur „verbesserung und erhaltung dieser marcken“ angewandt werden, wobei von diesen zwei Teilen die Kosten des Mahls abgerechnet werden sollten, und der dritte Teil sollte dem Erbholzrichter zur freien Verfügung überlassen bleiben.⁹³ Nach dem Gesagten ergibt sich also, dass das gewöhnliche jährliche Holzgericht zur Aufnahme und Anzeige von Strafen und Vergehen im Bereich der Mark diente. Sogleich wurden diese Vergehen mit Strafzahlungen belegt, die gemäß der nunmehr gesetzten Ordnung verteilt werden sollten. Ein gemeinsames Mahl beendete das Holzgericht; dieses Mahl zeigte an, wer zum Holzgericht berechtigt war, also, wer Nutzungsansprüche in der Mark hatte. Teilnehmer des Mahls waren die Besitzer einer Ware, die Erbxen und die Vertreter des Holzrichters.

Holzgerichte in der Grafschaft Tecklenburg (Ladbergen, Gaster Busch, auf dem Hüggel, Spellbrink, Osterkappeln) (1653)⁹⁴

Das Holzgericht verschiedener Tecklenburger Marken fand nicht an einem einzigen Ort und an einem einzigen Tag statt, sondern an mehreren Gerichtsstätten, den sogenannten Dingstätten oder Tie-Plätzen⁹⁵, und

91 Ordnung für die Holster und Niederbexter Mark 1621 (wie Anm. 72), fol. 89r.

92 Ebd.

93 Ebd., fol. 89v.

94 Protokoll des Höltings zu Ladbergen und Leeden, 1653, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 186, ohne Paginierung.

95 Vgl. Christof Spannhoff, Tie gleich Thing? Zur Konstruktion eines Geschichtsbildes, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 1 (2014), S. 249–274. Tie-Plätze, also Versammlungsorte der Bauern oder der Markengenossen, sind nicht zu verwechseln oder gleichzusetzen mit den germanischen Volks- oder Gerichtsversammlungen, die als Thing bezeichnet werden. Zwischen Tie-Plätzen und dem germanischen Thing/Ding besteht kein Zusammenhang, vgl. ebd., S. 255f, S. 274; Ders., Ergänzungen zum Alter der Tie-Plätze, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 2 (2015), S. 200–204.

an mehreren, aufeinanderfolgenden Tagen. Jeder der Dingstätten war ein bestimmter Bezirk der Mark zugeordnet; in der von Jonas Hübner untersuchten Essener Mark im Hochstift Osnabrück werden solche Bezirke als „Weisungen“ bezeichnet.⁹⁶ Somit boten die Holzgerichte den Markenherren die Möglichkeit, die Mark als Herrschaftsgebiet räumlich zu strukturieren und symbolisch überhaupt als einen herrschaftlich durchdrungenen Raum dar- und herzustellen. Gleichzeitig besaßen die in diesen Bezirken berechtigten Nutzer gegenüber den anderen Markennutzern gewisse Sonderrechte. Die Holzgerichte waren durch ihre dezentrale Ausrichtung ein Mittel der räumlichen Herrschaftsintegration. Ein genauer Startpunkt lässt sich nicht mehr feststellen, da der erste Teil des Protokolls nicht mehr vorhanden ist. Der erste belegte Gerichtsort war Ladbergen. Es folgen am 8. Juni 1653 das Hölting am Gaster Busch bei Hasbergen-Gaste („Gasterbuch“ [sic!]), am 9. Juni das Hölting auf dem Hüggel („ufm Hoyel“) und das Spellbrinker („Spilbrinker“) Hölting, das auf dem Meierhof zu Natrup („Nortrup“) stattfand und schließlich am 10. Juni das Hölting zu Westerkappeln („Cappelen“). Ob das Holzgericht damit seinen Abschluss fand oder ob an dieser Stelle lediglich das Protokoll abbricht, ist nicht zu erkennen. Anwesend war immer ein Vertreter des Grafen von Tecklenburg, der der Markenherr der bereisten Marken war, in Ladbergen Bitenteuffel, im Gaster Busch, auf dem Hüggel und auf dem Meierhof zu Natrup Herr Winckles, sowie Hofmeister Hardens in Westerkappeln. Ferner nahmen an allen Holzgerichten die Mahlleute und die in der jeweiligen Mark berechtigten Markengenossen teil. Auf dem Hüggel waren zudem die Vorsteher der Bauerschaft und die Junker von Korff und Stael als Erbexen, im Gaster Busch die Rentmeister, Hausvögte und Vögte zu Leeden zugegen. An den anderen Gerichtsorten ist die Teilnahme von Erbexen bzw. deren Existenz nicht belegt.⁹⁷

Der Ablauf der Holzgerichte folgte überall einem recht ähnlichen Muster: Zunächst wurden die Mahlleute aufgefordert, ihre Anzeigen gegen Markenvergehen vorzubringen. Daran schloss sich die Verhandlung derjenigen Fälle an, die strittig waren und in denen eine Strafe nicht akzeptiert wurde. In den meisten Holzgerichtsverhandlungen wurde außerdem das Potten junger Triebe geregelt, bevor das Gericht mit der sogenannten Schließung der Mark endete. Dieser Holzgerichtsablauf soll nun durch die Betrachtung der

⁹⁶ Vgl. Hübner, Ungleichheit, S. 156.

⁹⁷ Vgl. Protokoll des Holtings zu Ladbergen und Leeden, 1653 (wie Anm. 94).

einzelnen Tagungsorte näher spezifiziert werden. Diejenigen Vergehen und Nutzungsweisen in der Mark, die bei allen Orten vorgebracht und bereits in der Einleitung dieses Aufsatzes erläutert wurden, sollen der eingehenderen Analyse der einzelnen Holzgerichtsorte vorangestellt werden. Lediglich die selten vorkommenden Fälle sollen gesondert betrachtet werden.⁹⁸

Bei einigen der bereits betrachteten Protokolle standen die Anzeigen von Markenvergehen im Fokus. Die tatsächlichen Vergehen wurden jedoch kaum notiert oder – so darf jedenfalls vermutet werden – nur mündlich verhandelt, wodurch sie keinen Niederschlag in den Quellen erfuhren. Bei dem vorliegenden Holzgerichtsprotokoll aus Tecklenburg nehmen die Auszeichnungen zu den Markenvergehen einen exponierenden Rang ein.

Wie bei den zuvor analysierten Holzgerichten besaßen die Mahlleute die Aufgabe, die Vergehen in Markensachen seit dem letzten Holzgericht anzuzeigen. Gleich zu Beginn jedes Holzgerichts wurden sie aufgefordert, ihren Bericht abzugeben. Die aufgeführten Vergehen erlauben einen guten Einblick in die Bedeutung der Mark für die Markengenossen. Die allermeisten Anzeigen betreffen an allen Orten des Holzgerichts den unerlaubten Holztrieb; beklagt wird etwa, dass die Markengenossen das Holz als Brennholz verwendeten, aus großen Eichen wurde Bauholz gewonnen und Latten geschnitten. Aus anderen Teilen des Baumes wurden Zäune errichtet. Relativ häufig taucht das sogenannte „Stüweln“ in den Quellen auf, also das Abschneiden von Zweigen und Blättern, um Laubheu oder Einstreu zu gewinnen. Als besonders schweres Vergehen wurde der Holztrieb in sogenannten Eckerngärten („Echelkamp“) bewertet. Die Eckerngärten oder Eichelkämpfe dienten der Aufzucht junger Eichentriebe. Waren die Jungpflanzen groß genug, wurden sie umgepflanzt. Die Eckerngärten waren besonders geschützte Bereiche der Mark, in denen kein Holz geschlagen werden durfte und die die Ressourcen der Mark für zukünftige Generationen sicherstellen sollten. Oft erwähnt werden schließlich verbotene Zuschläge, Zaunrichtungen und Vergrößerungen privaten Landes. Schließlich nimmt das verbotene Plaggen- oder Heidemähen und -stechen breiten Raum bei den Anzeigen ein.⁹⁹

Den Anzeigen in Ladbergen folgen mehrere Klagen, bei denen Verhandlungsbedarf entstand. Zugleich wurden Bewilligungsscheine („zettulen“) ausgestellt und den Antragssteller ihr Brenn- oder Bauholz angewiesen.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd.

Besonders erzürnt waren die Markengenossen über das Plaggenmähen des Schulte Ufflage und dessen Leibzüchter. Diese hätten zwischen Ufflagen und Notmans Kämpfen sowie im Kleinen und Großen Mühlenbruch („Mollenbroke“) verbotenerweise Plaggen gewonnen. Nicht die Mahlleute brachten diese Anzeige vor, sondern die Vertreter der Bauerschaft. An diesem Vorgang ist erwähnenswert, dass keine Diskussion um den sozialen Status des Leibzüchters stattfand. Offensichtlich war es nicht so gravierend, dass er als Leibzüchter ein nur eingeschränktes Nutzungsrecht besaß; als ehemaliger Wirtschaftler des Schultenhofs scheint ihm ein hohes Sozialprestige zugesprochen worden zu sein. Vielmehr war die Art des Vergehens entscheidend. Insofern muss die Forschungsmeinung, die Mark sei ein sozial ausschließendes System gewesen, teilweise relativiert und differenziert werden. Auch unterbäuerliche Gruppen, oder Personen, die nicht oder – wie die Leibzüchter – nicht mehr im Besitz der vollen Nutzungsrechte waren, konnten in einem gewissen Rahmen an den Ressourcen der Mark partizipieren, ohne dass sie Anzeigen zu befürchten hatten. Kritisch wurden sie erst betrachtet, wenn sie eine gewisse Schwelle überschritten hatten. Wenn diese Schwelle nicht durch Markenordnungen normiert war, dann war diese alles andere als festgesetzt und durchaus aushandlungsfähig.¹⁰⁰

Dieser Klage folgte die Organisation der Pottung: Den Vögten und Mahlleuten wurde anbefohlen, diese „zu rechter zeit“ durchzuführen;¹⁰¹ genauere Regeln oder Regularien wurden den Mahlleuten nicht aufgetragen. Die Markenherren übertrugen diese Aufgabe den Mahlleuten, ohne sich näher in diesen Bereich einzumischen.

Darauf traten einige Berechtigte der Ledder Mark vor das Gericht und beschwerten sich, dass die Markengenossen zu Tecklenburg ihre Kühe unberechtigtweise in die Ledder Mark treiben würden. Im Namen der Tecklenburger entgegnete Herr Bitenteuffel, gleichzeitig Vertreter der Markenherren, dass die Tecklenburger seit undenklichen Zeiten ihr Vieh in der Ledder Mark hüten ließen und ihnen dieses Recht noch nie verweigert worden sei. Entschieden wurde dieser Streit nicht. Beide Seiten wurden angehört, ohne zu einem Urteil zu gelangen. Das Problem bei dem Fall bestand darin, dass der Tecklenburger Markenherr, also der Graf von Tecklenburg, in dieser Eigenschaft berechtigt war, Kühe und anderes Vieh in seinen Marken zu

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

weiden. Dieses Recht wurde von den Ledder Markengenossen vermutlich auch nicht bestritten. Nicht geklärt war jedoch die Frage, ob auch die übrigen Bewohner der Stadt Tecklenburg dieses Recht besaßen. Die Trennung zwischen den verschiedenen Rechtssphären war in der Frühen Neuzeit alles andere als vollzogen: Zwischen privatem und körperschaftlichem Recht wurde nicht unterschieden; insofern konnte auch nicht getrennt werden zwischen dem Recht des Tecklenburger Grafen, das ihm als Markenherr zugehörig war, und demjenigen, das er als ein Bewohner Tecklenburgs mit den übrigen Einwohnern beanspruchte.¹⁰²

Trotz dieses unentschiedenen Konflikts und nachdem die Mahlleute keine Anzeigen mehr vorbringen konnten, „sein die marken nach gewohnheit wiederumb in arrest gelegt worden, und daß holtzing damit vordießmahl beschloßen.“¹⁰³ Die Schließung des Holzgerichts bedeutet, dass der Markenfrieden ausgerufen wurde. Das heißt, dass die Gewohnheiten der Markennutzung geachtet, Holz nicht unerlaubter Weise geschlagen oder gestüfelt und keine Zuschläge oder Zaunrichtungen gemacht werden sollten. Außerdem sollten Markenvergehen nur vor dem Holzgericht angezeigt und kein anderes Gericht in Markenangelegenheiten angerufen werden. Auf der einen Seite wurde die Mark als ein besonders schützenswerter Friedensbezirk bestätigt, auf der anderen Seite verdeutlichte der Markenfrieden auch den absoluten Herrschaftsanspruch der Markenherrn: Indem nur vor markenherrlichen Gerichten geklagt werden durfte, sollten etwaige andere Herrschaftsansprüche zurückgewiesen bzw. erst gar nicht zur Geltung gelangen können.

Am 8. Juni 1653 reisten die Deputierten des Tecklenburger Markenherrn weiter, um im Gaster Busch das Hölting abzuhalten. Auch dort zeigten die Mahlleute mehrere Vergehen an, wobei der Fall des Thies und des Claws Ebbeler besonders diskutiert wurde. Diese beiden hätten einen Baum gefällt, behaupteten aber, dass der Baum auf einem ihnen zugehörigen Zuschlag gestanden hätte. Der alte Luke zu Brumbstrup wurde gerufen, über die tatsächlichen Umstände zu berichten. Er sagte aus, dass es sich bei dem Grundstück um einen Zuschlag handele, den der Tecklenburger Graf als Markenherr ihm vor etlichen Jahren angewiesen habe. Die Anzeige sei also unbegründet. Auch der Zuschlag des Weitkamps wurde von den Mahlleuten als zu groß befunden. Der Beschuldigte entgegnete, dass der Zuschlag ihm durch den

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Ebd.

Grafen von Tecklenburg gestattet worden sei; doch die Mahlleute protestierten gegen die Größe, die über den genehmigten Platz hinausweise.¹⁰⁴

Drittens wurde der Konflikt mit dem Meier zu Strohe verhandelt. Während des letzten Holzgerichts sei dieser wegen seines übermäßigen Plaggenmähens bestraft worden. Mit dieser Strafe war der Meier nicht einverstanden und wandte sich an den Gografen von Osnabrück, der die Angelegenheit zu seinen Gunsten entscheiden sollte. Damit war ein Fall eingetreten, den die Markenherrn unbedingt vermeiden wollten: Ein Markengenosse weigerte sich, die beim Holzgericht festgesetzte Strafe zu entrichten und wandte sich stattdessen an eine andere Instanz. Wie nun verfahren werde solle, ist im Protokoll nicht vermerkt.¹⁰⁵

Daraufhin wurde wieder der alte Luke zu Brumstrup gerufen. Er gab an, dass die Raffeler Genossen (Teil der Bauerschaft Gaste) ihre Schafe in den Gaster Busch treiben dürften. Als Gegenleistung müssten sie jährlich ein Schaf abliefern. Das Schaf, das sie in diesem Jahr den Berechtigten des Gaster Buschs gebracht hatten, wurde von diesen jedoch als „untauchlich“ bewertet. Mit diesem Schaf gaben sich die Markengenossen des Gaster Buschs nicht zufrieden und klagten vor dem Holzgericht, dass die Raffeler Genossen ihnen ein neues Schaf geben sollten. Andernfalls verfälle das Gewohnheitsrecht der Schafweide. Wie bereits bei den zuvor angezeigten Beschwerden erging auch in diesem Fall kein Urteil.

Anders hingegen verhielt es sich bei der Anzeige gegen Johan in dem Busche. Dieser habe einen Bachlauf („beeke“) gestaut, um mit dem aufgestauten Wasser seine Wiese zu bewässern. Ihm zur Seite standen Holtmeier und Stinen Luke, die Weidenbäume gefällt und mit dem geschlagenen Holz den Bach gestaut hätten. Das Holzgericht erließ folgendes Urteil: Der Vogt zu Lotte sollte die Stauung aufheben und die Weiden aus dem Bach schaffen lassen. Sollte dem Ansinnen, „dz waßer seinen lauf zu gönnen“,¹⁰⁶ nicht befolgt werden, werde eine Strafe von fünf Groschen verhängt.

Wie bereits beim vorigen Holzgericht in Ladbergen, wurde auch im Gaster Busch die Pottung besprochen: Ein Vollerbe habe zehn, ein Halberbe sechs, ein Erbkötter vier und ein Markenkötter drei Potten zu setzen und zu pflegen. Ansonsten wurde den Mahlleuten die genaue Aufsicht über die

104 Ebd.

105 Ebd.

106 Ebd.

ordnungsgemäße Organisation der Pottung überlassen.

Nachdem die Mahlleute und die Markengenossen keine weiteren Punkte zur Sprache bringen konnten, wurde die Mark geschlossen.¹⁰⁷

Am folgenden Tag, dem 9. Juni, tagte das Gericht „ufm Hoyel“ (auf dem Hüggel). Von den Anzeigen seien hier einige näher analysiert. In zwei Fällen beschwerten sich die Markengenossen und Mahlleute, dass unberechtigterweise Wasser gestaut werde: „Lurman klagt dz Schirmeke ihme dz waßer oder beeke (Schinikenbeek) nehme, daß er seine wiesen nit floen kan“¹⁰⁸ und Doman habe einen Zuschlag erhalten und stau Nanen das Wasser ab, sodass dieser seine Wiesen nicht mehr wässern könne. Das Stau und der Bach wurden von den Delegierten des Markenherrn in Augenschein genommen und sodann beschlossen, dass Doman dem „waßer seinen vorigen gang“ lassen solle, damit auch Nanen den Bachlauf nutzen könne.

Auch andere Beschwerden wurden persönlich in Augenschein genommen; schriftliche Dokumente oder Beweise galten zu jener Zeit, die treffend als „Anwesenheitsgesellschaft“¹⁰⁹ bezeichnet werden kann, wenig. Die persönliche Begutachtung und die mündliche Zeugenbefragung besaßen bei Verhandlungen und Vergleichen ein deutlich stärkeres Gewicht. Die Markenherrn begutachteten dementsprechend nach einer entsprechenden Klage der Markengenossen auch Niebergs Stätte. Die Markengenossen hatten zuvor geklagt, dass immer mehr Kötter ihre Gärten erweitern und vergrößern würden. Nieberg habe vor Jahren ein Backhaus bewohnt, er sei ein „backhauser“.¹¹⁰ Dieses Backhaus habe er in jedem Jahr zuungunsten der Mark stetig vergrößert und ausgebaut. Die Mahlleute, Markengenossen und auch die anwesenden Erben von Korff und Stael waren mit diesem Vorgehen natürlich nicht einverstanden und baten den Tecklenburger Grafen als Markenherrn, er möge Nieberg in die Schranken weisen und die vielen Zuschläge und Vergrößerungen seines Landes zerstören und das Land wieder der gemeinen Mark zuschlagen. Gleichzeitig sei Nieberg als Mahlmann nicht mehr tragbar und ein anderer Markengenosse sollte an seine Stelle gewählt werden.

107 Ebd.

108 Ebd.

109 Vgl. Rudolf Schlögl, *Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Konstanz 2014.

110 Protokoll des Holtings zu Ladbergen und Leeden, 1653 (wie Anm. 94).

Dieser Konflikt ist in mehrerer Hinsicht sehr aufschlussreich. Als Bewohner eines Backhauses gehörte Nieberg nur bedingt zur Gemeinschaft der Bauerschaft. Seine soziale Stellung ist als prekär einzustufen. Trotzdem oder gerade deshalb konnte er das Amt des Mahlmanns einnehmen: Als jemand, der außerhalb der Bauerschaft stand und der nicht in die Gemeinschaft integriert war, war er wahrscheinlich eher bereit, Anzeigen vorzubringen und Vergehen anzuzeigen, ohne damit soziale Beziehungen zu zerstören – die vermutlich aufgrund seines sozialen Status ohnehin nur in geringem Umfang bestanden. Auch für andere frühneuzeitliche Amtsträger konnte gezeigt werden, dass diese scheinbar eher dem unterbäuerlichen Milieu entstammten und in die genossenschaftlichen Strukturen der Bauerschaft nicht eingebunden waren. Zweitens war der Tecklenburger Graf nicht nur der Markenherr auf dem Hüggel, sondern zugleich der „guthern“,¹¹¹ also vermutlich der Leihherr Niebergs. Als Landesherr lag ihm die Peuplierung, also die Bevölkerungsansiedlung in seinem Landesteil am Herzen; unter anderem, indem er Häuser in seinen Marken errichten ließ. Mit diesem Vorgehen erhoffte er sich erhöhte Einnahmen. Den alteingesessenen Berechtigten und den ländlichen Herrschaftsträgern, dem Adel, war diese Ansiedlung allerdings ein Dorn im Auge. Sie befürchteten Nutzungseinschränkungen; der Adel fürchtete, seine herausgehobene Position könne durch die gräfliche Politik und das Einmischen in vom Adel beanspruchte Herrschaftssphären herabgestuft werden.

Letztendlich konnte dieser Interessenkonflikt nicht aufgelöst werden; die Klage blieb unentschieden, möglicherweise ganz bewusst unentschieden, da der Tecklenburger Graf als Markenherr zwar grundsätzlich gegen die Reduzierung der Ressourcen vorging, als Landesherr auf der anderen Seite aber gleichzeitig ein Interesse daran hatte, dass in seinem Territorium neue Siedler ansässig wurden.

Im Gegensatz zu den meisten der anderen ausgewählten Holzgerichtsprotokollen erscheinen auf dem Hüggel sogenannte „Markfragstücke“. In anderen Marken, etwa der von Annika Schmitt untersuchten Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück¹¹² oder der vom Verfasser betrachteten Lübbecker Mark im Fürstbistum Minden,¹¹³ gehörte zum Holzgericht die Beantwortung eines zuvor festgelegten Fragekatalogs. Die Markenherrn oder andere

111 Ebd.

112 Vgl. Schmitt, *Naturnutzung*.

113 Vgl. Sebastian Schröder, *Die Organisation und Ausübung der Markenherrschaft durch die Stadt Lübbecke (ca. 1570–1700)*, unveröffentlichte Masterarbeit, Münster 2016.

Parteien, die an herrschaftlichen Rechten partizipieren wollten, überreichten dem Holzrichter diesen Katalog, den sie zuvor aufgestellt hatten. Diese Fragen erfüllten für die Markenherrn vor allem den Zweck, ihre Herrschaftsansprüche durch die Markengenossen, also diejenigen, die die Fragen beantworten mussten, zu bestätigen. Nutzungsrechte der Markengenossen standen bei diesen Fragen nur bedingt im Vordergrund.

Beim Holzgericht auf dem Hüggel traten die Besitzer der adligen Güter vor das Gericht und begehrten von den Markengenossen zu wissen:

„Dha einer in der marke land liggen habe ob er nicht zu deßen beeglung daraß notturfftige plaggen meihen muge.“¹¹⁴ (Wenn jemand innerhalb der Mark Land besitze, ob er nicht zur Düngung desselben in der Mark Plaggen stechen dürfe?). Zur Beantwortung dieser Frage wurde der Meier zu Westrup aufgefordert, sich mit den umstehenden Markengenossen der Ohr- und Westerbecker Bauerschaft zu beratschlagen. Darauf antwortete er, dass der Junker von Korff in ihrer Mark keine Plaggen mähen dürfe, wohl aber in der Holthäuser Mark.

Mit dieser Antwort waren die Gutsherren jedoch nicht zufrieden. Schließlich bedeutete die Antwort eine Schmälerung ihrer beanspruchten Nutzungsrechte. Die Markengenossen gestanden den Adligen das Mähen von Plaggen nur in einem ganz bestimmten Markenbezirk zu; die Ohr- und Westerbecker Markenteile seien von der Nutzung ausgeschlossen. Mit der allgemein formulierten Frage vermochten die Erben ihr beanspruchtes Herrschaftsrecht nicht zu bestätigen. Deshalb stellten sie eine zweite, diesmal spezifizierte Frage, wobei sie ein ganz bestimmtes Grundstück in den Blick nahmen. Ihrer Frage schickten sie einige einleitende Bemerkungen voraus: Das strittige Grundstück, das in der Ohrbecker Mark liege, habe zunächst dem Vollerben Roden zu Westrup, dann dem Gutsherrn und Drost von Varendorff und schließlich und jetzt dem Junkern Korff gehört. Indem dieses Grundstück also inmitten der Mark liege und ursprünglich einem Markengenossen gehöre, sei mit diesem Grundstück das Recht verbunden, zur Düngung Plaggen in der Mark zu stechen. Dieses Recht sei unabhängig vom Besitzer des Grundstücks; die Gutsherren sahen es also nicht als ein persönliches, dem jeweiligen Besitzer eines in der Mark berechtigten Hofes zugehörig, sondern als ein dingliches Recht, das untrennbar mit dem Grundstück verbunden sei.¹¹⁵

¹¹⁴ Protokoll des Holtings zu Ladbergen und Leeden, 1653 (wie Anm. 94).

¹¹⁵ Ebd.

Nachdem sich Meier mit den übrigen Markengenossen beraten hatte, bestritt er das beanspruchte Recht erneut. Als Begründung gab er an, dass auch einige Mitglieder der Bauerschaft, etwa er selber und Nae, Ländereien besäßen, die in anderen Marken lägen. Solche Grundstücke dürften sie aber nicht mit den Plaggen aus derjenigen Mark düngen, die das Grundstück umschließe, sondern das Dungmaterial müssten sie in der Mark suchen, in der sie mit ihrem Hof berechtigt wären. Das Markenrecht und mit diesem das Recht, Plaggen zu stechen, hänge demnach zwar zum einen an der Hofstätte, zum anderen gelte dieses Recht aber nur innerhalb der Grenzen der Mark. Ländereien, die außerhalb der Mark, zu der der Hof Nutzungsberechtigt ist, gehören, seien von diesem Recht unberührt.¹¹⁶ An diesem Punkt zeigt sich, dass entgegen einer gängigen Forschungsmeinung die Marken nicht zwingend ein geschlossenes System darstellten.¹¹⁷ Die Norm sah vor, dass Ressourcen aus der Mark diese nicht verlassen durften; Plaggen und andere Dungmaterialien mussten auch innerhalb der Mark auf die Felder aufgetragen werden und durften die Grenzen der Mark nicht überschreiten. In der von den Ohrbecker Markengenossen vorgetragenen Antwort wird allerdings eine andere Praxis deutlich: Sie führten Plaggen über die Grenze der Mark. Geduldet wurde dieses Vorgehen vermutlich nur, solange die Plaggen lediglich auf Ländereien aufgetragen wurden, die dem betreffenden Bauern gehörten.

Für den Gutsherrn bedeutete diese Antwort, dass er die Plaggen in der Mark mähen und stechen lassen musste, in der er Nutzungsrechte besaß. In der Ohrbecker Mark wurde ihm dieses Recht versagt; in der Holzhauser Mark wurde er aber als Erbbe und somit als bevorrechtigter Nutzer anerkannt.¹¹⁸

Während des Holzgerichts kam es zu keiner Entscheidung; der Markenherr sollte das Grundstück besichtigen, in Augenschein nehmen lassen und auf dieser Grundlage ein Urteil fällen.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Vgl. Schmitt, *Naturnutzung*, S. 132: „Die Mark war ein geschlossenes Agrarökosystem, ein sozialer Verband und rechtlicher Raum. Sie war aber auch eine landwirtschaftliche Organisationseinheit und nicht zuletzt lebensweltlicher Kontext der in ihr lebenden Bevölkerung. Aufgrund der Kongruenz des natürlichen mit dem sozialen System kann die einzelne Mark zusammenfassend auch als komplexes sozialökologisches System charakterisiert werden.“

¹¹⁸ Protokoll des Holtings zu Ladbergen und Leeden, 1653 (wie Anm. 94).

Danach endete das Holzgericht auf dem Hüggel. Die Pottung sei korrekt vollzogen worden und die Mahlleute hatten keine Vergehen mehr anzuzeigen, keine strittigen Angelegenheiten mussten mehr angehört werden. Die Mark wurde darauf „bey pöen des gewöhnlichen holtings bruchs alß funff mark hinwiderumb in arrest gelegt.“¹¹⁹

Über den Spellbrinker Hölting auf dem Meierhof zu Natrup am 9. Juni ist nur wenig bekannt. Außer den Anzeigen wurden keine weiteren Fälle verhandelt. Interessant ist, dass dem Pfarrer zu Hagen ein Stück Brennholz als Gegenleistung für seine Publikationstätigkeit zugestanden wurde. Der Pfarrer spielte eine große Rolle im Rahmen frühneuzeitlicher Markenherrschaft. Er besaß die Aufgabe, Erlasse, Schreiben und Einladungen zu Holzgerichten und Pottungen der Markenherrn zu veröffentlichen und von der Kanzel den Gemeindegliedern abzukündigen. Diese Tätigkeit ließ er sich entsprechend bezahlen und handelte Vergünstigungen heraus, die anderen Markengenossen nicht zustanden. Nach der Veröffentlichung der Strafen und der angewiesenen Zuschläge und des Bau- und Brennholzes wurde die Mark geschlossen, wobei eine Strafe von fünf Mark gegen denjenigen angedroht wurde, der der Schließung zuwiderhandele.

Am nächsten Tag wurde in Westerkappeln Hölting gehalten. Zuschläge wurden genehmigt und Holzberechtigungsscheine verteilt, unter anderem dem Luke beim Dike, zur „zimmerung“ und dem Berlekamp zur „beßerung seines hauses“;¹²⁰ die Mark gilt nicht umsonst als ein ganz wichtiger Lieferant von Baumaterialien. Erwähnenswert sind die Zuschläge, die mehreren Besitzern von Leibzuchthäusern zugestanden wurden. Etwa durfte Bulck an seiner Leibzucht einen Zaun um ein Markengrundstück errichten, dass drei Schritte breit und 12 Schritte lang war. Sparenberg baute sein Leibzuchthaus zur Hälfte auf die Mark; dieses Grundstück war ihm zuvor angewiesen worden. Schließlich ist Twiehaus zu nennen, dessen Leibzüchter einen Zuschlag am Dunen Kamp von zwei Schritt Breite und 25 Schritt Länge erhalten hatte.¹²¹ Somit bestätigt sich die bereits oben geäußerte Vermutung, dass die Leibzüchter und andere ländliche Bewohner, die keine vollständige Markenberechtigung besaßen, nicht grundsätzlich von der Nutzung der Ressourcen in der Mark ausgeschlossen waren. Vielmehr bestand ein

119 Ebd.

120 Ebd.

121 Ebd.

gewisses Aushandlungspotential, sodass auch solche Personengruppen in den Genuss der natürlichen Erzeugnisse, die in der Mark zu finden waren, kommen konnten. Offensichtlich war es von Mark zu Mark unterschiedlich, wie mit diesen Personen umgegangen wurde und welche Rechte ihnen zugestanden wurden. Die bäuerliche Versorgungsgemeinschaft konnte sich unter Umständen somit gegen die Prinzipien der Mark durchsetzen, wobei deutlich wird, dass diese Prinzipien und Gewohnheitsrechte in der Mark keine festgesetzten Gesetze waren, sondern gewohnheitsrechtliche Normen, die nicht unumstößliche Geltung beanspruchten, sondern immer wieder neu ausgehandelt und in der Praxis vollzogen werden konnten.

Hölting zu Glane (1726 und 1735)

In Johann Aegidius Klöntrup's „Von den Erbxen und Gutsherrn“ überliefert der Autor ein Holzgerichtsprotokoll der Glaner Mark vom 22. Mai 1726.¹²² Anwesend waren der Drost von Oer (als Vertreter des Holzgrafen: der Osnabrücker Landesherr – 1726 nicht mehr der Tecklenburger Landesherr!), der Rentmeister und Verwalter der Häuser Scheventorff und Schleppenburg, Staffhorst, der Gograf Dr. Möser, der Prälat zu Iburg, Bothen, Dr. Desinger im Namen des Glandorfer Pfarrers, der Richter Koch im Namen des Herrn von Ketteler zu Haerkotten, Herr von Schmising zu Tatenhausen, der Prokurator Dyckhoff im Namen des Domkapitels zu Osnabrück, der Fiskalrat Schlingman und der Präfekt Zumbrinck.¹²³ Das Holzgericht fand auf der „Kloßbahden“ zu Iburg statt.¹²⁴ Nachdem alle Vertreter ihre Vollmachten vorgelegt hatten, wurden die vorgebrachten Klagen und Markenvergehen vorgebracht, bestraft und in einem gesonderten Schriftstück protokolliert, das jedoch von Klöntrup nicht mitgeteilt wurde.¹²⁵

Sodann trat der Drost von Oer vor das Gericht und berichtete den Anwesenden von dem Plan, den Berg zu Glane zu teilen. Bereits 1718 hätten die Berechtigten des Berges beantragt, dass der Berg geteilt werden möge. Doch der Prälat und der Konvent zu Iburg widersprachen diesem Wunsch, sodass die Teilung 1718 nicht vollzogen wurde.¹²⁶ Ein neuer Anlauf wurde

¹²² Vgl. Auszug eines Holtingsprotocolls der Glaner Mark, in: Klöntrup, Erbxen, S. 47–56.

¹²³ Ebd., S. 47.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Ebd., S. 48.

¹²⁶ Ebd.

1726 unternommen: Zu Beginn der Verhandlungen wurden die althergebrachten Rechte der einzelnen Markennutzer aus dem amtlichen Lagerbuch vorgelesen, das 1668 angelegt worden war. Demnach sei der Landesherr der Holzgraf der Glaner Mark und ihm stehe der freie Holztrieb und die Mast einer unbeschränkten Anzahl von Schweinen in der Mark zu.¹²⁷ Das Kloster Iburg erhalte jährlich 140 Fuder Holz, zudem das benötigte Brennholz und das Kloster dürfe Mastschweine in die Mark treiben.¹²⁸ Das Haus Scheventorff beanspruchte 56 Fuder Holz, Brennholz und die Schweinemast; der Pfarrer zu Glane bezog sich auf ein Schreiben vom 19. Mai 1726, in dem er mit seinem Anteil nicht zufrieden war.¹²⁹ Der Vogt verlangte, doppelt so viel Holz als ein Vollerbe zu schlagen, der Küster so viel wie ein Markkötter.¹³⁰

Nach der Verlesung der Rechte der Erbxen und Amtsträger folgt eine Liste aller weiteren Markengenossen, die Klöntrup allerdings nicht abdrucken ließ. Herausgehoben wurden allerdings einige strittige Fälle, in denen die Markengerechtigkeit nicht eindeutig geklärt werden konnte: Heringhuß solle seine beanspruchte Markengerechtigkeit beweisen, da er während der letzten Höltinge nie abgelesen worden sei.¹³¹ Bezüglich des Erbkottens des Müllemeyers konnte ein Auszug aus dem Holzgerichtsprotokoll („extractum protocollis bruchtarum“) von 1611 herangezogen werden.¹³² Beide Fälle zeigen, dass bei gewöhnlichen Holzgerichten die Namen aller Markenberechtigten verlesen wurden. Die Verlesung der Namen definierte bei jedem Holzgericht den Nutzerkreis und erneuerte somit stets die Grenzen der Mark. Die Verlesung diente der Ab- und gleichzeitigen Ausgrenzung der Mark. Interessant ist, dass diese Verlesung in den bisher betrachteten Protokollen keinen Niederschlag fand.

Der Vertreter des Herrn von Ketteler war nicht damit einverstanden, dass die erwähnten Bauern als Markennutzer anerkannt würden. Andernfalls seien auch mehrere Bauern der Bauerschaft Fischbeck (vermutlich

127 Ebd.

128 Ebd., S. 48f. Klöntrup wunderte, dass das Kloster eine Nutzungsbeschränkung – wengleich eine außergewöhnlich hohe – habe. Er mutmaßt, dass die dem Kloster zugestanden 140 Fuder Holz vormals als Ersatz für den freien Holztrieb ausgehandelt wurden, da es die Markengenossen für besser erachteten, wenn eine festgelegte Obergrenze existiere, vgl. ebd., S. 49.

129 Ebd., S. 49f.

130 Ebd., S. 50.

131 Ebd.

132 Ebd.

Eigenbehörige des von Ketteler) als Markenberechtigte anzusehen und bei der Teilung zu bedenken.¹³³

Aufgrund dieser Vielzahl an strittigen Einzelfällen endete das Holzgericht ohne Ergebnis. Die Verhandlungen zur Teilung des Glaner Berges wurden am 21. Juni fortgeführt; an jenem Tag antwortete der Herr von Schmising dem Drost von Oer, dass er mit der Teilung des Glaner Berges einverstanden sei.¹³⁴ Deshalb konnten die mündlichen Verhandlungen am 26. Juni im Beisein des Drost von Oer, des Rentmeisters Staffhorst und des Gografen Möser wieder aufgenommen werden.¹³⁵ Ferner waren anwesend: der Glaner Präfekt Zumbrink, der Prälat namens des Iburger Konvents, der Landrat von Stael zu Sutthausen, der Vikar Bruns, der Ökonom Heisterman im Namen des Osnabrücker Domkapitels, der Rentmeister Ernst in Vertretung des Herrn von Schmising, Rentmeister Smendts zum Palsterkampff, der Richter Koch im Namen des Herrn von Ketteler zu Harkotten, Dr. Desingers namens des Glaner Pfarrers und die sämtlichen Markengenossen.¹³⁶ Der Drost wiederholte die Verhandlungsergebnisse des letzten Holzgerichts und stellte fest, dass die 14tägige Frist verstrichen sei, während der diejenigen Hofbesitzer Beweise vorbringen konnten, um ihre angebliche Markengerechtigkeit zu beweisen. Die Eigenbehörigen von Kettelers seien demnach nicht als Markenberechtigte anzusehen; anders sehe dies bei Müllemeyers Erbkotten und Heringhuß aus: Müllemeyer habe sein Recht mit dem Protokoll aus dem Jahr 1611 bekräftigen können, Heringhuß bereits vor anderen Gerichten geklagt und daher sei eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten.¹³⁷

Wie bereits beim letzten Holzgericht vereinbart, sollte nun jeder Erbxer und Markengenosse die Gelegenheit erhalten, Beschwerden und Kritik gegen die vorhabende Teilung einzulegen. Als erster erhob Landrat von Stael das Wort: Mit der Teilung sei er grundsätzlich einverstanden. Er hoffe jedoch, dass die Erbxen sich bei der Teilung so verhielten, dass auch ihren Eigenbehörigen ein gehöriger Anteil am Berg vergönnt werde. Bislang habe er beobachtet, dass die Erbxen die besten Stücke des Berges bereits für sich proklamiert hätten und die Bauern und Eigenbehörigen

¹³³ Ebd., S. 51.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd., S. 52.

¹³⁷ Ebd.

mit dem Rest zufrieden sein müssten.¹³⁸ Ihm pflichtete der Herr von Ketteler zu Harkotten vollständig zu.¹³⁹

Nach von Stael wurde der Vertreter des Osnabrücker Domkapitels befragt. Dieser protestierte gegen die Bergteilung und verwies auf ein Schreiben vom 18. Juni, das dem Protokoll jedoch – zumindest in der bei Klöntrup überlieferten Version – nicht beiliegt.¹⁴⁰ Gleiches gilt für die schriftliche Aussage des Vertreters des Freiherrn von Schmising, der sich auf eine schriftliche Erklärung bezog, die der Prokurator Crusen aufgenommen habe.¹⁴¹

Das Haus Palsterkampff stimmte der Teilung zu, der bei der Verhandlung anwesende Vertreter stellte allerdings einige Bedingungen: 1. Das Heybrock, das der Bauerschaft Sentrup zum Plaggenmähen, zur Mast und zur Hölzung diene, solle von der Teilung ausgeschlossen werden. 2. Der Averbeyer zu Sentrup habe im Berg ein Privatgrundstück, das ihm abgenommen werden und das ebenfalls zur Teilungsmasse gezogen werden solle. Als Gutsherr dieses Bauern könne der Herr zum Palsterkampff diesem Vorgehen nicht zustimmen.¹⁴²

Mehrere Bauern¹⁴³ wandten sich an den Prokurator Crusen, der namens seiner Mandanten einen Vergleich aus dem Jahr 1668 anführte. Darin heißt es, dass sie in dem Drügensieck mit Hude und Weide, Plaggenmähen und Holztrieb berechtigt seien und insofern dieser Vertrag bei der Teilung berücksichtigt werden müsse. Ansonsten stimmten sie der Teilung zu und hofften, die Teilung werde vollzogen.¹⁴⁴

Nachdem alle Interessenten ihre Meinung zur Teilung geäußert hatten, schloss der Drost von Oer die Verhandlung. Er bemerkte, dass eine Entscheidung in dieser Sache zurzeit nicht getroffen werden könne, da zu viele „Difficultäten“ der Teilung im Wege stünden. Zunächst seien weitere Verordnungen des Landesherrn abzuwarten; die schriftlichen Beschwerden sollten veröffentlicht und dadurch allen Interessenten die Möglichkeit geboten werden, dagegen Stellung zu beziehen. Außerdem erwiesen sich die

138 Ebd., S. 53.

139 Ebd., S. 54.

140 Ebd., S. 53.

141 Ebd.

142 Ebd., S. 54.

143 Beckers Kotten, Sommers zu Glane, Kockß Kotten, Gillhaus, Pelken, Krämer, Pohlman, Rahmeyer, Everd Beermann, Everd Graes, Trokel Beermann, Henrich Wilkenschoff und Averbeycke.

144 Ebd.

vielen verbotenen Zuschläge als ein großes Problem bei der Teilung. Daher verbot der Drost als Vertreter des Holzgrafen allen Markengenossen, weitere Zuschläge einzurichten bzw. „daß er niemandten alten Gebrauch nach ein mehreres alß einen Hammerwurf geständige“. ¹⁴⁵ Offensichtlich wurden Zuschläge nach althergebrachtem Gebrauch insofern geduldet, wenn sie an bereits bestehende Zuschläge oder Privatgrundstücke anschlossen und die Vergrößerung sich nur um diejenige Länge erstreckte, die man mit einem Hammerwurf erlangen konnte.

Daraufhin drohten mehrere Erbexen, sollten weitere verbotene Zuschläge angelegt werden und der Verderb der Mark weiter fortschreiten, dass sie der Teilung ihre Zustimmung gänzlich verweigern würden. Statt einer Teilung würden sie dann die Mark und den Berg in dem Maße weiterhin nutzen, wie es gewohnheitsrechtlich überliefert wurde. ¹⁴⁶ Eine davon etwas abweichende Meinung vertrat der Rentmeister des Hauses Scheventorff, Staffhorst: Die Entscheidung über die Teilung solle allein dem Landesherrn obliegen; das Problem der Zuschläge dadurch gelöst werden, dass die Zuschläge durch Grenzsteine klar gekennzeichnet werden sollten. Letzte Forderung ging über die Bestimmungen der Markenordnung hinaus, in der als Grenze der Hammerwurf vollumfänglich akzeptiert und auf das zusätzliche Grenzzeichen der Steine verzichtet wurde. ¹⁴⁷ Landrat von Stael lehnte die Grenzsteinsetzung ab und verwies auf die Markenordnung, die in seinen Augen zur Regulierung der Grenzen ausreichend sei. ¹⁴⁸

Damit wurde die Verhandlung über die Bergteilung beendet; einige Beteiligte erbaten sich ein Protokoll der bisherigen Ergebnisse. Das Holzgericht war damit noch nicht ganz abgeschlossen: Zwei Mahlleute baten um ihre Entlassung. An ihre Stelle traten Bredeck und Pohlmann, die von den anwesenden Markengenossen und Erbexen vorgeschlagen und sodann akzeptiert und gewählt wurden. ¹⁴⁹ Auch wenn die Teilungsverhandlung das Glaner Holzgericht dominiert hatte, so lässt sich nicht von einem Sonderhölting sprechen, wie dieser Aspekt zeigt: Die Wahl neuer Mahlmänner muss als eine der genuinen Aufgaben des Glaner Holzgerichts angesehen werden.

¹⁴⁵ Ebd., S. 55.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Ebd., S. 56.

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Ebd.

Es sollten einige Jahre vergehen, bis das Projekt der Bergteilung zum Abschluss kam:¹⁵⁰ Mit Schreiben vom 22. August 1735 ernannte der Osnabrücker Landesherr Clemens August eine Kommission aus drei Personen, um die Teilung der Glaner Mark im Hochstift Osnabrück durchzuführen. Zu Teilungskommissaren wurden Freiherr Goswin Conrad von Ketteler, Domdechant, Domkantor und Kapitular der Hochstifte Osnabrück und Münster, Geheimer Rat und Landrat des Hochstifts Osnabrück, Freiherr Johan Henrich Ludovich von Oer, Erbherr zur Langelage und Waerburg, Drost des Amts Iburg sowie der Doktor der Rechte und kurfürstlicher Kanzleirat zu Osnabrück, Johann Henrich Pagenstecher.¹⁵¹ Um alle Rechte gegeneinander vergleichen zu können, wurde eine Zusammenkunft am 26. September 1735 einberufen, zu der alle Markengenossen und -interessenten eingeladen wurden, „bey gewöhnlicher Holzungsbank zu Iburg zu erscheinen“.¹⁵² Zwar handelte es sich bei der Zusammenkunft offiziell nicht um ein Holzgericht, trotzdem war der Ort des Holzgerichts auch bei anderen Verhandlungen und Zusammenkünften in Markenangelegenheiten eine wichtige Anlaufstelle.

Allerdings regnete es am 26. September, sodass die Versammlung in die fürstliche Residenz zu Iburg verlegt wurde.¹⁵³ Neben der Kommission fanden sich folgende Personen persönlich ein: der Rentmeister des Amtes Iburg, Caspar Conradt Schorlemmer, und der fürstliche Holzförster Bernardt Henrich Hartmann als Vertreter des Holzgrafen; die Erbxen und Gutsherrn: der Abt des Kloster Iburs, Theodor Osterhoff, sowie der Prior des Klosters, Adolph Hane, der Pächter des Hauses Scheventorff, Jobst Friederich Holze, Landrat Freiherr von Stael zu Sutthausen und Rheine, Rentmeister Florentz Schmendt namens des Grafen von Bylandt und Herrn zum Palsterkampff, Rentmeister Gerhard Peter Ernsts in Vertretung des Geheimrats Freiherrn von Schmising zu Tatenhausen und Willenburg, Rentmeister Koch im Namen des Freiherrn von Ketteler zu Harkotten; ferner der Inspektor der Mark und kurfürstliche Vogt zu Glane, Bernhard Gerhard Zumbrinck, sowie die Markengenossen, die bauerschafts- bzw. dorfweise vertreten wurden: Avermeyer und Klöntrupff für die Bauerschaft Sentrup,¹⁵⁴ Ewerdt Albers und Bülte-

150 Vgl. Glanischer Bergtheilungs-Receß, in: Klöntrup, Erbxen, S. 57–78.

151 Ebd., S. 57.

152 Ebd., S. 58.

153 Ebd.

154 Ebd., S. 59.

meyer für Fischbeck, der Provisor Cruse und der Kapitän Cappel für das Dorf Glane, schließlich fanden sich alle weiteren Markengenossen ein.¹⁵⁵

Den Anwesenden wurde der landesherrliche Befehl zur Bildung der Markenkommision bekanntgemacht. Daraufhin übergab Freiherr von Ketteler eine auf den 24. September datierte Vollmacht im Namen des Osnabrücker Domkapitels, die besagte, dass er tatsächlich berechtigt sei, die Verhandlungen für das Domkapitel zu führen.¹⁵⁶

Von Ketteler bescheinigte, dass das Kloster Iburg nicht mehr gegen die Teilung protestiere, sodass mit dem Verfahren fortgefahren werden könne. Zunächst wurden die Interessenten, also diejenigen, die an der Teilung partizipieren durften, festgelegt. Ausgeschlossen wurden explizit die Höfe Detthoff, Bollman, Kemnahe, Jürgen Peters, Büschmeyer, Johan Schäper, Darenkamp, Dettmeyer, Koke und Brockmeyer, die zwar allesamt vorgaben, Markengenossen zu sein, ihr beanspruchtes Recht jedoch nicht formal beweisen konnten. Bei der Teilung nicht berücksichtigt wurden ferner die Bewohner des Kirchhofes (die „Kirchhöfferen“), denen ihr Wunsch, ein Stück Markenland bei der Teilung zu erhalten, von den übrigen Markengenossen verwehrt wurde.¹⁵⁷ Somit blieben als Teilungsinteressenten der Landesherr als Holzgraf, die beiden Erben, das heißt das Kloster Iburg und das Haus Scheventorff, der Pfarrer sowie der Vogt zu Glane, die allesamt als zwei Vollerben angesehen wurden, ferner der Küster zu Iburg, der wie ein Erbmann, und der Schulmeister, der wie ein Markkötter behandelt wurde.¹⁵⁸ Die Markengenossen der Bauerschaften Sentrup und Fischbeck sowie des Dorfes Iburg wurden eingeteilt in die Kategorien Erbe, Halberbe, Erbkötter und Markkötter.¹⁵⁹ Den Katego-

155 Ebd., S. 60.

156 Ebd., S. 60f.

157 Ebd., S. 61.

158 Ebd., S. 62.

159 Sentrup: 1. Erben: Avermeyer, Uhrberg, Hemesaet, Austrup, Broxtermann, Eicholt, Holtmeyer, 2. Halberben: Dirker, Plöger, Hölscher, Wesseler, Luecker, Bredeick, 3. Markkötter: Kassen, Voß, Siebe, Redecker, Bröker, Adam Peters, Kleyer, Klopmeier, Surbaum, Göcke, Johan Timpe, Dirk Timpe, Heidthecker, Ewerdt Sommer, Brincker, Stechtmeyer, Klöntrup, Schrader, Telscher, Knöper, Bitter, Diecker, Dickmeyer, Boymann; Fischbeck: 1. Erben: Niedermeyer, Johan Albers, Averbekke, Heringhauß (der sein Recht als Erbe gerichtlich erstritten hat), 2. Halberben: Große Hartlage, Kleine Hartlage, Uhtmann, Huster, 3. Erbkötter: Schweppe, Peter Albers, Müllmeyer, 4. Markkötter: Jacob Haekman, Herman Haekman, Bültemeyer, Bömker, Nagel, Hilkemeyer, Landtwehr, Johan Rieger, Bröckelandt, Schönepauk, Niemeyer, Johan Wester-

rien wurden folgende Teilungsschlüssel zugesprochen: Ein Vollerbe wurde mit einem Erbeil, drei Halberben mit zwei Erbeilen, zwei Erbkötter mit einem Erbeil und drei Markkötter mit einem Erbeile veranschlagt.¹⁶⁰

Nachdem sowohl die Berechtigten der Teilung als auch den Teilungsschlüsseln ohne weitere Einwände zugestimmt hatten, wurde ein Vertrag mit neunzehn Paragraphen verhandelt und verglichen und durch den Holzgrafen bestätigt („güt- und Einhelliglich (ohne daß von Commißionswegen darunter etwas de jure decidiret worden) vereiniget und verglichen“¹⁶¹). Insgesamt solle die Teilung „zur Wohlfart der gemeinen Mark“ führen.¹⁶²

Im ersten Paragraphen wurden dem Landesherrn als Holzgrafen und Besitzer des Hauses Iburg als Gegenleistung für den bislang beanspruchten freien Holztrieb zwölf Erbeile zugestanden, die in der sogenannten Lindsitter den Friede entlang quer durch den Berg lagen.¹⁶³ Jedem der beiden Erbexen wurden – so heißt es im zweiten Absatz – sieben Erbeile vergönnt, die bei den sogenannten langen Ellern bzw. bei der Jägerbucht bis an die Hilter Mark sowie am Limberge des Klosters Iburg an der Nordseite des Drugensieks, entlang der Öseder Grenze und auf Husings-Loh schießend, lagen.¹⁶⁴ Pfarrer und Vogt erhielten im dritten Paragraphen zwei Erbeile, wobei der Anteil des Pfarrers an den Anteil des Klosters und der Anteil des Vogtes neben dem landesherrlichen Anteil stießen. Das Kloster bzw. das landesherrliche Amt sollten auch die Verwaltung dieser Grundstücke übernehmen und den jeweils Berechtigten ihr Holz anweisen.¹⁶⁵ Für seine Aufgabe als Markeninspektor wurde dem Vogt zusätzlich ein Drittel eines Erbeils zur Nutzung eingewilligt.¹⁶⁶ Zum vierten wurde beschlossen, dass den Eingessenen der Bauerschaften ihre jeweiligen Anteile im Drügensieke zugelost werden sollen, wobei Kapitän Crusen ein zusätzliches Scheffelsaat erhalten solle; über die Anteile des Küsters

wehe; Dorf Glane: 1. Erbkötter: Pohlmann, 2. Markkötter: Cruse, Rahmeyer, Beer-
mann, Gildehauf, Kreymmer, Graes, Kock, Hoetmar, Wilkenshoff, Beckers Kotte, Kapi-
tän Cappel, ebd., S. 62–64.

¹⁶⁰ Ebd., S. 64.

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd., S. 65.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Ebd., S. 65f.

¹⁶⁶ Ebd., S. 66.

und Schulmeisters soll der Provisor die Aufsicht führen.¹⁶⁷

Im fünften Paragraphen wurde über bereits vor der Teilung privatisierte Grundstücke einiger Bauern verglichen, dass diese zu einem Viertel wieder der gemeinen Mark und somit der Teilung unterworfen werden sollen; die übrigen Dreiviertel sollten dem jeweiligen Anteil hinzugerechnet werden.¹⁶⁸

Zum Sechsten und Siebten wurde vereinbart, dass das Heubroik der Bauerschaft Sentrup alleine zustehe und dass der ungeteilte Hoensberg sowie weitere mit Ellern bewachsene Grundstücke an die Eingesessenen der Bauerschaft Fischbeck (ohne Schweppen) verlost werden sollten.¹⁶⁹

Das Losverfahren¹⁷⁰ gestaltete sich folgendermaßen, wie der achte Absatz regelte: Ein Kind sollte die Lose ziehen. Die den jeweiligen Höfen und Häusern zugewiesenen Anteile durften nicht verkauft oder versetzt werden; es wurde den neuen Besitzern lediglich erlaubt, die Anteile untereinander zu tauschen.¹⁷¹ Damit die Anteile unterschieden werden konnten, sollten Grenzsteine („Schnadtsteine“) gesetzt und um das Grundstück mit dem Spaten ein kleiner Graben gezogen werden – so heißt es im neunten Paragraphen.¹⁷² Obwohl die Anteile von nun an unter das Eigentumsrecht fielen (10. Absatz)¹⁷³, sollte die Hude und Weide ungeteilt allen Markenberechtigten verbleiben (11. Absatz).¹⁷⁴ Damit geht zwölftens einher, dass die Anteile nicht gänzlich umzäunt werden durften, das heißt keine „ordentliche Bevrechtigung“¹⁷⁵ errichtet werden durfte, damit die gemeine Viehweide nicht eingeschränkt und das Vieh „zum freyen Weidegang nicht behindert werde“¹⁷⁶. Lediglich ein Viertel des Anteils durfte mit einem Zaun versehen werden, um junge Baumtriebe aufziehen zu können.¹⁷⁷ Gemein blieben auch das Plaggenmähen, sofern es den Bestimmungen der Markenordnung nicht

167 Ebd.

168 Ebd., S. 67.

169 Ebd., S. 67f.

170 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Entscheidung durch das Los. Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit, in: Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer, hrsg. v. André Brodocz u.a., Wiesbaden 2014, S. 63–83.

171 Vgl. Glanischer Bergtheilungs-Receß, S. 68.

172 Ebd.

173 Ebd.

174 Ebd.

175 Ebd.

176 Ebd., S. 69.

177 Ebd., S. 68f.

zuwiderlief (13. Paragraph),¹⁷⁸ sowie die Schweinemast. Bei der Schweinemast wurde allerdings einschränkend beschlossen, dass nur diejenigen Schweine in Berg und Bruch treiben dürften, deren Anteil nicht mutwillig „verhauen“ sei (14. Paragraph).¹⁷⁹ Der Schutz des Holzes stand also auch nach der Teilung im Vordergrund und wurde weiterhin als gemeinsame Aufgabe des Markenverbandes betrachtet. So erklärt sich auch der 15. Paragraph, in dem verboten wurde, Holz „bey Nacht oder sonst ungebührlichen Zeiten“ zu schlagen – diese Bestimmung galt auch für die nunmehr privaten Grundstücke.¹⁸⁰ Auch die Wege und Durchfahrtsrechte blieben – so wurde zum Sechszehnten bestimmt – gemein und von der Teilung unberührt.¹⁸¹

Zwei Anteile wurden nicht geteilt, sondern sollten dafür verwendet werden, die Garnison in Osnabrück zu beliefern und das Holzgericht durchführen zu können. Leider findet sich im dazugehörigen 17. Absatz kein Hinweis auf den Zweck der Holzlieferung für die Abhaltung des Holzgerichts. Möglich wäre, dass das Holz verkauft wurde, um damit ein gemeinsames Mahl nach dem Holzgericht finanzieren zu können.¹⁸²

Damit die Anteile korrekt verteilt und die gleiche Größe hatten, sollte laut dem achtzehnten Paragraphen ein Landmesser mit der Vermessung und richtigen Einteilung beauftragt werden.¹⁸³

Der letzte und neunzehnte Paragraph behandelte die Holz- und Markengerechtigkeit der geteilten Gründe. Darin wurde bestimmt, dass „die holtzgräfliche Jurisdiction keinesweges“ mit der Teilung aufgehoben werde.¹⁸⁴ Vielmehr würden die Anteile weiterhin als Markengrund betrachtet und dementsprechend behandelt; das Holzgericht würde nach altem Gebrauch gehalten, der fürstliche Vogt und die Mahlleute sollten weiterhin die Aufsicht über die Mark und somit auch die geteilten Grundstücke ausüben und die Mahlleute sollten weiterhin durch die Strafzahlungen („Ohrsthaler“) finanziert werden, die beim Holzgericht verhängt würden.¹⁸⁵

178 Ebd., S. 69.

179 Ebd.

180 Ebd.

181 Ebd.

182 Ebd., S. 69f.

183 Ebd., S. 70.

184 Ebd.

185 Ebd., S. 71.

Am 10. Oktober 1735 bestätigte der Landesherr als Holzgraf die obigen Bestimmungen des Holzteilungsvertrages.¹⁸⁶ Darauf wurde eine Abschrift des Protokolls bzw. des Teilungsrezesses an den Landmesser Franz Henrich Koch verschickt, der damit begann, eine Karte des Berges anzulegen und den Berg samt der zu teilenden Grundstücke zu vermessen.¹⁸⁷

Als der Landmesser seine Arbeit beendet hatte, wurden alle Berginteressenten am 16. April 1736 auf die fürstliche Residenz nach Iburg geladen, wo ein Kind die zuvor vermessenen Grundstücke ausloste und den Markengenossen ihre jeweiligen Grundstücke zugewiesen wurden.¹⁸⁸ Einige Grundstücke verblieben zunächst gemein und wurden im Anschluss an das Losverfahren höchstbietend versteigert, um mit dem Erlös die Kosten des Teilungsverfahrens zu decken.¹⁸⁹

Auch für die Geschichte der Holzgerichte ist diese Teilung aufschlussreich: Den Entschluss bzw. den Willen zur Teilung fassten oder äußerten die Markennutzer während eines Holzgerichts. Die ersten Schritte auf dem Weg zur Teilung wurden ebenfalls während eines gewöhnlichen Holzgerichts der Glaner Mark ausgehandelt. Gleichwohl stieß das Holzgerichtsverfahren damit an seine Grenzen: Indem – wie bereits oben gesehen – das Holzgericht strukturell eher auf Konsensverhandlungen als auf Entscheidungen ausgelegt war, dauerte es jahrelang, bis die Teilung zu einem Abschluss kam. Immer wurden wieder divergierende Meinungen seitens der Markengenossen und Erbxen vorgebracht, die im Rahmen eines gütlichen Konsenses nicht gelöst werden konnten. Dem Holzgericht fehlte es an einer entscheidenden Instanz. Daher wurde die Entscheidung bzw. deren Vorbereitung ausgelagert – der Landesherr und dessen Räte sollten die Teilung und deren Modalitäten vorbereiten. Der auf diese Weise vorbereitete Rezzess wurde jedoch nicht als fürstliches Gesetz beschlossen und durchgesetzt, sondern wurde den Markengenossen zur Beratung vorgestellt und während einer Versammlung (die auf dem Versammlungsort des Holzgerichts stattfinden sollte) beraten. Inwiefern noch Änderungen vorgenommen wurden oder man sich mit den Vertragsinhalten tatsächlich gütlich zeigte, lässt sich im Protokoll nicht erkennen. Verfahrenstechnisch kommt es aber weniger darauf an, ob

186 Ebd.

187 Ebd., S. 72.

188 Ebd., S. 72–76.

189 Ebd., S. 77.

es Widerspruch gab oder nicht; entscheidend ist, dass den Markengenossen im Verfahren die bloße Möglichkeit besaßen, ihre Zustimmung bzw. ihren Widerspruch zu dem Teilungsrezess zu geben. Dadurch konnte symbolisch dargestellt werden, dass die Teilung keine willkürliche Entscheidung des Landesherrn war, sondern auf dem Willen und Konsens aller Beteiligten basierte. Somit lassen sich auch bei den Teilungen noch Verfahrens- und Entscheidungswege finden, die bereits ein gutes Jahrhundert zuvor das Holzgericht prägten: Zumindest symbolisch und verfahrenstechnisch standen Aushandlungsprozesse im Vordergrund, die alle Markengenossen einbinden und auf das geschlossene Verhandlungsergebnis verpflichten sollten.

Schluss

Anhand der vorgestellten nordwestfälischen Holzgerichtsprotokolle konnte das Potential, das diese Quellengattung zur Erforschung nicht nur des frühneuzeitlichen Markenwesens bietet, aufgezeigt werden. Weit über den Bereich der Marken hinausgehend werden eine ganze Reihe von Aspekten angesprochen, die bei einer möglichst genauen Analyse der Protokolle zum Vorschein kommen: Die Protokolle veranschaulichen sehr deutlich soziale und herrschaftliche Beziehungen, sie geben Entscheidungsstrukturen preis, sie vermitteln einen Eindruck in die Lebenswelt der ländlichen Gesellschaft und nicht zuletzt bieten sie die Möglichkeit, Konfliktlösungsstrategien zu ergründen.

Obwohl die betrachteten Holzgerichtsprotokolle sich als äußerst unterschiedlich erwiesen, soll abschließend versucht werden, die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten zusammenzufassen. Zugleich sollen Ergebnisse, die gängige Forschungsmeinungen in Frage stellen oder zumindest relativieren, aufgeführt werden.

Dies kann wohl als das wesentlichste Ergebnis angesehen werden: Jedes Holzgericht ist anders. Von Ort zu Ort und von Mark zu Mark unterscheiden sich Abläufe, Verfahren, die Teilnehmer, die Bedeutung und Relevanz im Rahmen der Markennutzung und die behandelten Themen erheblich voneinander. Insofern verbietet es sich geradezu, allzu verallgemeinernde Aussagen über „das“ Holzgericht zu treffen. Es gibt nicht „das“ Holzgericht, vielmehr eine Vielzahl möglicher Ausprägungen. Diese Vielfalt gilt es bei der Erforschung frühneuzeitlicher Marken zu berücksichtigen, um den Stellenwert der Holzgerichte angemessen bewerten und verstehen zu können.

Trotzdem soll abschließend der Versuch einer Synthese gewagt werden. Zunächst soll der äußere Rahmen des Holzgerichts betrachtet werden. Dass das Holzgericht immer unter freiem Himmel stattfand, wie Schledehaus und Klöntrup beschrieben¹⁹⁰, kann nicht gänzlich bestätigt werden; das liegt auch daran, dass die Quellen zu diesem Punkt größtenteils schweigen. In Glane (in 1726 gab es nur wetterbedingt eine Änderung) und den verschiedenen Holzgerichten in der Umgebung von Tecklenburg (Ladbergen, Gaster Busch, auf dem Hüggel, Spellbrinker Hölting auf dem Meierhof zu Natrup, Westerkappeln) tagte das Holzgericht wohl unter freiem Himmel, wobei beim Spellbrinker Hölting auf dem Meierhof zu Natrup durchaus die Möglichkeit bestünde, dass sich die Markengenossen in einem der Gebäude versammelten. Anders hingegen bei der Werschen Mark, deren Holzgericht in Königs Hof, und bei der Holster und Niederbexter Mark, deren Holzgericht im Kloster Bentlage abgehalten wurde. Bezüglich des Tagungsorts lässt sich also das Fazit ziehen, dass bereits im beginnenden 17. Jahrhundert Holzgerichte nicht zwingend und keineswegs ausschließlich unter freiem Himmel stattfanden.

Lediglich in Glane ist von einer „Höltingsbank“ die Rede. Daher können kaum Aussagen darüber getroffen werden, wie der Gerichtsort symbolisch als solcher dar- und hergestellt wurde. Über die symbolische und räumliche Beschaffenheit der Dingstätten der Holzgerichte erfährt man nichts; ebenso wenig über den konkreten Vollzug des Hegens und Spannens.

Ähnliches gilt für den Termin und die Abstände¹⁹¹, in denen das Holzgericht abgehalten wurde: Schriftlich normiert wurde ein fester Termin des Holzgerichts nur in der Ordnung der Holster und Niederbexter Mark. Das Hölting sollte immer am ersten Donnerstag nach dem Michaelistag (29. September) jedes Jahres stattfinden. In der Holster und Niederbexter Mark fanden sich die Markengenossen also jährlich zum Holzgericht ein. Selbst diese Erkenntnis lässt sich für die anderen untersuchten Mar-

¹⁹⁰ Vgl. Schledehaus/Klöntrup, Marken-Recht, S. 18.

¹⁹¹ Dass das Holzgericht nicht unbedingt in jährlichen Abständen gehalten wurde, beweist das Beispiel der Hücker Mark in der Grafschaft Ravensberg. Vielmehr wurden fünf Jahren zu einem Holzgerichtszyklus zusammengefasst. Einmal während dieser fünf Jahre fand ein Hauptholzgericht statt, bei dem Markfragstücke verhandelt und Herrschaftsrechte geklärt wurden. Markenvergehen und Strafverhandlungen wurden jährlich zu unbestimmten Zeiten, anscheinend immer, wenn es notwendig erschien, gehandelt und dem jeweiligen Holzgerichtszyklus zugeordnet. Vgl. Holzgericht des Johann Ledebur Kettler, Drosen zum Limberg, in Hücker im Beisein Jürgens v. Varendorf, vor dem Hause Johanns vor dem Creutze, 1631, LAV NRW W, Haus Benkhausen (Dep.), Akten, Nr. 840, ohne Paginierung.

ken nicht bestätigen. Vorsichtig kann darauf geschlossen werden, dass das Holzgericht während der Sommer- bis Spätsommermonate durchgeführt wurde; bei außergewöhnlichen oder Sonderhöltingen konnte diese Zeitspanne aber offensichtlich auch differieren. Vermutlich war die Wahl der Sommermonate damit begründet, dass das Wetter zu dieser Zeit besser war und die teilweise unter freiem Himmel stattfindenden Holzgerichte bequemer durchgeführt werden konnten.

Beim Holzgericht der Werschen als auch beim Holzgericht der Holster und Niederbexter Mark fand im Anschluss an das Hölting ein gemeinsames Mahl der Markenherrn, Erbxen und Markengenossen statt. Dieses Mahl stiftete Zugehörigkeit und verstärkte die sozialen Mechanismen von Inklusion und Exklusion. Denn das Mahl zeigte – übrigens genauso wie die Pottung – an, wer zur Gemeinschaft der Nutzer gehörte. Das Mahl wurde übrigens aus den Strafzahlungen finanziert, die während des Holzgerichts verhängt wurden.

Zu den äußeren Rahmenbedingungen des Holzgerichts zählten schließlich die Teilnehmenden; wobei man auch Teilnehmer schreiben könnte, denn Frauen waren bei keinem der untersuchten Holzgerichte zugegen. Bei fast jedem der untersuchten Holzgerichte war ein Vertreter des Markenherrn anwesend, das Holzgericht auf dem Hüggel und dem Spellbrink ist hier die Ausnahme. Beim Holzgericht und anschließendem Mahl in der Werschen Mark erschien mit Graf Wilhelm Heinrich von Bentheim-Steinfurt sogar der Markenherr persönlich; dieser war auch bei der Verkörung der Holster und Niederbexter Mark anwesend. Die Teilnahme von Erbxen und Gutsherrn lässt sich nur auf dem Hüggel und dem Spellbrink im Jahr 1606, sowie in Ladbergen und beim Hölting zu Westerkappeln nicht nachweisen. Das mag aber auch damit zusammenhängen, dass es in denjenigen Markendistrikten, die zum jeweiligen Holzgerichtsbezirk gehörten, keine Adligen Rechte besaßen und somit keine Erbxen existierten. Bei allen untersuchten Holzgerichten, sofern diese sich nicht als Sonderholzgerichte charakterisieren lassen, waren die Markengenossen anwesend. Als Sonderholzgerichte müssen das Hölting zu Glane aus dem Jahr 1601 und die Verkörung der Holster und Niederbexter Mark angesehen werden. An beiden nahmen lediglich der Markenherr oder dessen Vertreter und die Erbxen teil.

Über markenherrliches Personal schweigen die Quellen meistens. Explizit von einem Markenrichter wird nur im Protokoll zum Holzgericht auf dem Hüggel und dem Spellbrink gesprochen. Dieser erfüllte im Holzge-

richtsverfahren die Aufgabe, die Markfragstücke zu stellen; als Urteilsfinder trat er nicht auf, diese Rolle war den Markengenossen zugewiesen. Zumindest beim Sonderhölting in Glane (1601) erfüllten scheinbar der Vertreter des Markenherrn und die Erben die richterliche Rolle, das Verfahren zu leiten; gleiches gilt für die Verkörung der Holster und Niederbexter Mark. Ob es in den Tecklenburger Holzgerichten also überhaupt einen Holzrichter gab, welche Rolle dieser genau erfüllen musste oder ob die Tecklenburger Holzgerichte diese Verfahrensrolle nicht kannten, muss aufgrund der in diesem Punkt schlechten Quellenlage ungeklärt bleiben. Aufgeworfen sei die These, dass in Marken, über die der Landesherr gleichzeitig die Markenherrschaft ausübte, das Amt des Holzrichters obsolet war und durch landesherrliche Beamte in Teilen übernommen wurde.

Genauer lässt sich dagegen über die Mahlleute und deren Aufgabe im Rahmen des Holzgerichts sagen: Auf dem Hüggen und dem Spellbrink bestand ihre Aufgabe darin, Markenvergehen vor dem Holzgericht anzuzeigen. Außerdem beratschlagten sie, wie viele Schweine jeder Markengenosse in die Mark eintreiben durfte. Bei den Tecklenburger Holzgerichten (1653) erfüllten die Mahlleute ähnliche Aufgaben. Zusätzlich regelten und organisierten sie gemeinsam mit den landesherrlichen Vögten die Pottung, also das Setzen und Pflanzen junger Baumtriebe.

Der Kreis der Anwesenden war demnach bei jedem Holzgericht unterschiedlich. So unterschiedlich die Teilnehmer aber auch waren, ein Befund lässt sich deutlich ablesen: Bei besonderen, das heißt nicht gewöhnlichen Holzgerichten waren nur die Markenherrn und die Erben anwesend, die Markengenossen nahmen an der Verhandlung nicht teil, obwohl die getroffenen Bestimmungen auch für sie galten. Diese Beobachtung gilt für das Holzgericht zu Glane (1601), für das Erstellen der Holster und Niederbexter Markenordnung und auch noch teilweise für das 1726 abgehaltene Hölting zu Glane zur Vorbereitung der Bergteilung. Erst 1735 – wobei die dortige Versammlung nicht mehr als genuines Holzgericht angesehen werden kann – nahmen auch die Markengenossen an den Teilungsverhandlungen teil.

Ansonsten wurde großer Wert darauf gelegt, die Markengenossen in das Holzgerichtsverfahren einzubinden. Etwa über die Markfragstücke wurde versucht, symbolisch und verfahrenstechnisch größtmöglichen Konsens herzustellen und die Markengenossen auf die Normen und Rechte der Mark zu verpflichten. Überhaupt bildeten gütliche Verhandlungen den Haupt-

bestandteil des Holzgerichts – ganz gleich, welche Inhalte oder Rechte diskutiert wurden. Das Verfahren richtete sein Hauptaugenmerk stets auf den Konsens aller Beteiligten; Widerstand und Widerspruch konnten nur schwerlich kanalisiert werden. Entscheidungen wurden deshalb oftmals ausgelagert und nicht während der Holzgerichte getroffen.

Letzter Punkt leitet bereits zur nächsten Analyseebene über: Welche Inhalte prägten das Holzgericht? Was wurde während eines Holzgerichts verhandelt? Grundsätzlich muss – wie bereits mehrfach angedeutet – unterschieden werden zwischen gewöhnlichen und außerordentlich einberufenen Holzgerichten. Nicht nur der Teilnehmerkreis, sondern auch die behandelten Inhalte und Funktionen der jeweiligen Zusammenkünfte wichen voneinander ab. Zunächst sollen die regulär abgehaltenen Holzgerichte Gegenstand der Zusammenfassung sein. Auf dem Hüggel und dem Spellbrink wurden Markenvergehen durch die Mahlleute vorgetragen und sodann geahndet – auch wenn dieser Aspekt nicht protokolliert wurde. Das zeigt allerdings auch, dass dieser Teil des Holzgerichts nicht zwingend schriftlich festgehalten wurde. Inwiefern Holzgerichte eher mündlich oder ab welchem Zeitpunkt Elemente von Schriftlichkeit Einzug erhielten, ist noch nicht hinreichend untersucht. Fraglich ist auch, welche Inhalte als erstes verschriftlicht wurden und welchen Zweck die Zeitgenossen der Verschriftlichung beimaßen.

Auch bei den Holzgerichten in der Umgebung von Tecklenburg (1653) wurden die Mahlleute aufgefordert, Vergehen und Markenfrevel anzuzeigen. Unzweifelhafte Fälle wurden sofort mit einer Geldzahlung bestraft; strittige Fälle konnten durchaus verhandelt und das Strafmaß diskutiert werden. Auch bei den Tecklenburger Holzgerichten (1653) differiert die Art und Weise, wie die Vergehen protokolliert wurden. Offensichtlich wurden die meisten von ihnen mündlich verhandelt. Insofern könnte gefolgert werden, dass vor allem diejenigen Straftaten verschriftlicht wurden, die strittig waren und gesondert ausgehandelt werden mussten.

Übrigens wurden nur die wenigsten Streitfälle während des Holzgerichts selbst entschieden. Vielmehr wurden gesonderte Termine vereinbart, damit der Ort des Konflikts in Augenschein genommen werden konnte. In der Anwesenheitsgesellschaft besaß die persönliche Begutachtung gegenüber anderen Formen der Beweisaufnahme deutlichen Vorrang.

Auf die Anzeige der Markenfrevel befragte der Markenrichter auf dem Hüg- gel und dem Spellbrink zwei Markengenossen, wie das Mastrecht, speziell das Recht, Schweine in die Mark zu treiben, aussehe. Diese Frage besaß zwar vordergründig die Funktion, eine Form der Markennutzung zu beratschla- gen und auszuhandeln. Gleichzeitig wiesen die Markfragstücke als Teil des Holzgerichtsverfahrens weit über den reinen Gegenstandsbereich der Frage hinaus: Indem die sogenannten Urteilsfinder, das heißt diejenigen Marken- genossen, die der Markenrichter zur Beantwortung vorschlug, sich mit allen umstehenden Markengenossen beratschlagten, sollte größtmöglicher Konsens und Akzeptanz hergestellt werden. Außerdem ist charakteristisch für die Fragen, dass vor allem die Nutzungsrechte der Herrschaftsträger von Belang waren; von den Nutzungsrechten der Markengenossen wird nichts gespro- chen. Das war aber auch nicht notwendig, um die Funktion, die Marken- herrschaft zu legitimieren und zu bestätigen, zu erfüllen. Erkennbar ist eine klar hierarchische Komponente des Holzgerichts: Die Markengenossen wies- sen durch ihre Antwort den Markenherrn hervorgehobene Rechte aus, durch ihre Rolle als Urteilsfinder akzeptierten sie diese Rechte aber gleichzeitig und legitimierten dadurch die privilegierte Position der Markenherrn. Neben der Funktion, Markenvergehen zu ahnden, war das Holzgericht sicherlich auch dafür zuständig, Nutzungsrechte auszuhandeln. Und sicherlich ist die Beob- achtung richtig, dass die Markengenossen aktiv an den Aushandlungspro- zessen teilnahmen. Doch der wohl bedeutendste Zweck – zumindest für die Markenherrn – war die Sicherstellung ihrer Privilegien und Rechte.

Holzgerichte stellten nicht nur einen Ort dar, um die Markenhoheit der jeweiligen Mark bzw. beanspruchte Herrschaftsrechte innerhalb der Mark zu bekräftigen. Zugleich war das Holzgericht eine Bühne, auf der Herrschaftsstreitigkeiten, die nicht genuin mit den Markengerechtsamen zusammenhängen, ausgefochten wurden. Der Überfall auf das Holzgericht der Werschen Mark verdeutlicht beispielsweise diesen Aspekt. Mit dem Angriff auf das Holzgericht konnte herrschaftliche Macht demonstriert werden. Gleichzeitig lässt sich mit diesem Angriff die herausgehobene Bedeutung des Holzgerichts im Rahmen frühneuzeitlicher Herrschaftsbil- dung beweisen. Wäre dem Holzgericht von den Angreifern keine derart relevante Position zugeschrieben worden, so liefe der Angriff ins Leere; die eigene Macht konnte nur wirkungsvoll dargestellt werden, wenn der Gegenstand, auf den sich der Angriff bezog, auch bedeutend war.

Neben den gewöhnlichen Holzgerichten gab es auch solche, die zu einem ganz bestimmten, außerordentlichen Zweck einberufen wurden. Der Teilnehmerkreis dieser Holzgerichte ist im Gegensatz zu den gewöhnlichen Holzgerichten begrenzt. So nahmen in Glane (1601) nur die Erbxen und der Markenherr an der Verhandlung teil. Unter diesen war mit Eberhard Kerstapel auch derjenige Erbxen, der das Sonderhölting beantragt hatte: Er beanspruchte gewisse Rechte in der Mark und wollte diese Rechte durch das Holzgericht bestätigen lassen. Eine Entscheidung, ob Kerstapel tatsächlich berechtigt war, Holz in der Remseder Mark zu schlagen, wurde nicht getroffen, sondern vielmehr vertagt. Doch trotzdem verlief das Holzgericht sowohl für Kerstapel als auch für den Markenherrn nicht unbefriedigend: Beide Parteien konnten ihre Ansprüche aufzeigen und ihre herrschaftlichen Befugnisse symbolisieren.

Ein anderes Beispiel für ein außerordentlich stattfindendes Holzgericht ist die Verkörung der Holster und Niederbexter Mark. Der Markenherr lud zu diesem Holzgericht nur die Erbxen der Mark ein, die Markengenossen fehlten. Bei diesem Holzgericht wurde eine Markenordnung ausgehandelt. Nicht nur Markenordnungen konnten während solcher außerordentlichen Holzgerichte beschlossen werden, in Glane wurde etwa die Teilung des Berges angestoßen. Dieses Teilungsprojekt wurde allerdings nicht während des Holzgerichts abgeschlossen, sondern außerhalb des Holzgerichtsverfahrens vorbereitet und letztendlich wurden auch die wesentlichen Schritte und Entscheidungen außerhalb des Holzgerichts getroffen. Außerordentliche Holzgerichte – so kann man schließen – dienen demnach vor allem zur Klärung oder zumindest zur Bekanntgabe solcher Themen und Markenangelegenheiten, die als besonders und außergewöhnlich wahrgenommen wurden, die nur selten vorkamen und aus dem sonstigen Alltag herausgehoben waren.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass Holzgerichte sich gegen eine eindeutige Definition sperren. Ihre äußere Gestalt und ihre Inhalte wichen stark voneinander ab. Trotzdem kann als wohl wichtigstes Ergebnis dieser Untersuchung eine Gemeinsamkeit festgehalten werden: Holzgerichte waren nur bedingt darauf ausgelegt, endgültige Entscheidungen zu treffen.¹⁹² Im Vor-

¹⁹² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Franz-Josef Arlinghaus, *Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht*, in: *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, hrsg. v. dems. u. a., Frankfurt a. Main 2006, S. 155–186, bei der Untersuchung spätmittelalterlicher Gerichte. Auf S. 164 schreibt er: „Für ein Gerichtswesen, das primär auf Mitgliedschaft basierte, waren rein sachliche, ausschließlich auf

dergrund standen vielmehr gütliche Vergleiche oder Konsensverhandlungen, die aber nur in seltenen Fällen während des Holzgerichts entschieden wurden. Dass das Holzgericht dennoch im Rahmen frühneuzeitlicher Markenherrschaft relevant war, lag daran, dass auf diese Weise eine Gemeinschaft der Markennutzer demonstriert werden konnte. Das Holzgericht verstärkte über die Teilnahme, über die beim Holzgericht organisierte Pottung und durch gemeinsame Mahlzeiten die Zusammengehörigkeit der Markengenossen und schloss zugleich diejenigen aus, die nicht zum Kreis der Markennutzer gehörten. Zwar sollten auch die übrigen Funktionen, etwa das Verhandeln von Markenfeveln und anderer Markenangelegenheiten nicht übersehen werden, doch die hauptsächliche Funktion war die soziale. Zu dieser sozialen Funktion gehört auch, dass die herrschaftliche Position der Markenherrn beim Holzgericht symbolisiert und durch die verfahrenstechnische Situierung des Holzgerichts durch die Markengenossen zugleich bestätigt und bekräftigt wurde. Das Holzgerichtsverfahren schloss demnach den Teilnehmerkreis der Markennutzer nach außen und bildete gleichzeitig die soziale Hierarchie innerhalb des Markensystems ab – wobei natürlich Inklusion und Exklusion ebenfalls den Regeln des Aushandelns unterworfen waren und keineswegs starr und auf Dauer festgelegt waren.¹⁹³ Dies ist ein weiteres wichtiges Ergebnis: Auch die Markengenossen wussten die Holzgerichte für ihre Zwecke zu nutzen; etwa konnte gezeigt werden, dass sogar in der Forschung lange Zeit als unterbäuerliche Schichten betrachtete Personengruppen unter Umständen an den Ressourcen der Mark partizipieren

den Klagegegenstand bezogene Regelungen von Zuständigkeit schwer durchzuhalten.“ Gleichwohl sei das vormoderne Gerichtswesen nicht als rückständig anzusehen, sondern besitze durchaus seine zeitgenössische Berechtigung, denn: „In einer Gesellschaft, in der Konflikte zwischen Einzelnen schnell zu Gruppenkonflikten wurden, die man nicht selten mit Gewalt austrug, ist ein Gerichtswesen, das die Parteien an seine Einrichtungen zu binden weiß und sie zu erhöhtem Engagement für die Durchführung von Prozessen verleitet, durchaus als effektiv zu charakterisieren.“ (S. 181).

¹⁹³ Vgl. Hübner, Ungleichheit, S. 151: „Die Markengenossenschaften Nordwestdeutschlands waren in horizontaler Hinsicht durch ein genossenschaftlich-bäuerliches, in vertikaler Hinsicht durch ein herrschaftlich-feudales Strukturprinzip geprägt. Diese horizontalen und vertikalen Verflechtungen von Markgenossenschaft und Grundherrschaft bildeten einen ständisch-korporativen Nutzungsverband, der auf Interessenausgleich im Inneren und Abschließung nach außen beruhte.“ Auf S. 157 heißt es weiter: „Die Essener Mark war ein ländliches Ressourcenregime, in dem sich die horizontale Integration der Markenberechtigten auf der Grundlage gemeinsam genutzter Ressourcen und ihre vertikale Integration in die lokalen Macht- und Geltungsstrukturen einer ständischen Gesellschaft gegenseitig bedingten und verstärkten. Ihr Beispiel verdeutlicht, dass historische Gemeingüter auch Garanten sozialer Ungleichheit und Exklusion sein konnten.“

konnten – ohne dabei von den anderen Nutzern ausgeschlossen zu werden. Auch für die Markengenossen war das Holzgericht also eine Bühne, um Nutzungsrechte auszuhandeln und zu bekräftigen.